



REGIONALPROGRAMM

Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (1999)

Teil 2: Ziele und Maßnahmen



Verbindlicherklärung durch Verordnung der Salzburger Landesregierung
Landesgesetzblatt Nr. 97, 1999 (Stammfassung)

Verbindlicherklärung durch Verordnung der Salzburger Landesregierung
Landesgesetzblatt Nr. 96, 2007 (1. Teilabänderung)

mit der 1. Teilabänderung (2007)

Bearbeitung

RVS – Regionalverband Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden

Alpenstraße 47, 5020 Salzburg

Dipl.Ing. Paul Lovrek

Verbindlicherklärung der Änderung vom 25. Juni 2007

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 13. Dezember 2007

96. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung, mit der das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird

Auf Grund des § 11 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. September 1999, LGBl Nr 97, mit der das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 1 lautet:

„(1) Das vom Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden ausgearbeitete und am 24. Juni 1999 beschlossene Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden und die von diesem Regionalverband ausgearbeitete und am 25. Juni 2007 beschlossene erste Abänderung des Regionalprogramms Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden werden verbindlich erklärt.“

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Lit A wird in der Z 2.3 angefügt:

„2.3.3 Festlegung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten“

2.2. In der Lit B lautet der Text zur Planungskarte 2: „Räumliche Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung (Stand 25. Juni 2007)“

3. Im § 4 wird angefügt:

„(3) § 1 Abs 1 und § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 96/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Flächenwidmungspläne der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst sind, sind bei Widerspruch zum Regionalprogramm auf Grund des § 23 Abs 1 und 2 ROG 1998 bis längstens innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt anzupassen.“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

Verordnung der Stammfassung

Verbindlicherklärung des Regionalprogrammes durch Verordnung der Salzburger Landesregierung am 20. September 1999

97. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. September 1999, mit der das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird

Auf Grund des § 6 Abs 1 in Verbindung mit § 9 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das vom Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden gemäß § 9 ROG 1998 ausgearbeitete und am 24. Juni 1999 beschlossene Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden wird verbindlich erklärt.

(2) Das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden gilt für die Stadtgemeinde Salzburg sowie für die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Großgmain, Hallwang und Wals-Siezenheim.

(3) Das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung Raumplanung und Raumordnung), beim Magistrat Salzburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und den Gemeindeämtern der im Abs 2 genannten Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 2

Das Regionalprogramm gliedert sich wie folgt:

A) Ziele und Maßnahmen:

1. Leitbilder und grundsätzliche Ziele zur regionalen Entwicklung, den regionalen Funktionen und der regionalen Zusammenarbeit

1.1 Leitbild zu den regionalen Funktionen

1.2 Leitbild zur räumlichen Entwicklung

1.2.1 Stadtregionales Siedlungsleitbild

1.2.2 Stadtregionales Freiraumleitbild

1.3 Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit

1.4 Planungsgrundsätze

1.5 Stadtregionales Strukturmodell: Umsetzung der Leitbilder und grundsätzlichen Ziele

2. Regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen im Siedlungsbereich zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung

2.1 Angestrebte stadtregionale Ordnung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur mit Achsen- und Zentrenfestlegungen sowie den zentralörtlichen Funktionen

2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

2.1.2 Stadtregionale Siedlungszentren und ihre zentralörtlichen und funktionalen Aufgaben

2.2 Richt- und Orientierungswerte sowie räumliche Festlegungen zur Steuerung des regionalen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfes

2.2.1 Richtwerte zur Abschätzung des regionalen Wohnbedarfes

2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangsbereichen für künftige Wohngebiete oder funktionsgemischte zentralörtliche Bereiche

2.2.3 Festlegung von regionalen Siedlungsgrenzen

2.3 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft

2.3.1 Richt- und Orientierungswerte zur Ermittlung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft

2.3.2 Festlegung von regionalen Vorrangsbereichen für künftige Gewerbegebiete

2.4 Regionale Zusammenarbeit bei der Flächenmobilisierung und der regionalen Grundstücksvorsorge

3. Regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen im Freiraumbereich zur regionalen Koordination der Freiraumfunktionen

3.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1.1 Sicherung und Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1.2 Festlegung eines Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum

3.1.3 Festlegung von ökologischen Vorrangszonen

3.2 Freizeit und Erholung

3.2.1 Freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung

3.2.2 Festlegung von Vorrangsbereichen bzw Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

3.3 Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege

3.3.1 Freiraumbezogene Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft im Sinn der Landschaftspflege

3.3.2 Festlegung von landwirtschaftlichen Nutzungsbereichen

3.4 Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung

3.5 Umweltbeeinträchtigungen und naturräumliche Gefährdungen

4. Regionale Ziele und Maßnahmen zum Sachbereich Wirtschaft

4.1 Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen

4.2 Touristischer Bereich

4.3 Land- und Forstwirtschaft

5. Regionale Ziele und Empfehlungen zum Sachbereich Verkehr

5.1 Grundsätzliche Ziele

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

5.3 Motorisierter Individualverkehr

5.4 Ruhender Verkehr – Park & Ride

5.5 Wirtschaftsverkehr

5.6 Radverkehr

B) Planliche Darstellungen:

Planungskarte 1 – Funktionale Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Planungskarte 2 – Räumliche Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung

§ 3

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 10 ROG 1998). Das Regionalprogramm ist von diesen Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der räumlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Die Flächenwidmungspläne der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, sind unbeschadet der Bestimmung des § 45 Abs 14 ROG 1998 bei Widerspruch zum Regionalprogramm auf Grund des § 23 Abs 1 und 2 ROG 1998 bis längstens 1. Oktober 2002 anzupassen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

VORWORT 1999

Zufriedenheit war es, die allgemein zu spüren war, als in der Vollversammlung des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden am 7. September 1998 das Regionalprogramm endgültig genehmigt und beschlossen wurde. Mit diesem regionalen Entwicklungskonzept sind für die nächsten 10 bis 15 Jahre Maßnahmen und Ziele der Raumordnung festgelegt worden, die ausgehend von den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zu einer koordinierten Ortsplanung führen sollten. So jedenfalls sehe ich den Sinn und Zweck der Regionalplanung, diesem „Mittelding“ zwischen Landes- und Ortsplanung.

Daß die Erstellung dieses Entwicklungsplanes für eine Region, in deren Mitte die Landeshauptstadt liegt, in Anbetracht der vielen, oft höchst unterschiedlichen Interessen, die natürlich auch entsprechend vertreten wurden, nicht einfach werden würde, war allen Beteiligten klar. Aber, wie heißt es so schön: wo ein Wille, da ist auch ein Weg. Dieser Weg konnte gefunden werden und führte schließlich nach zweijähriger intensiver Arbeit zum Ziel – zu diesem Regionalplan, der von allen Mitgliedsgemeinden gleichermaßen mitgetragen und verantwortet wird.

Dafür sei allen herzlich und aufrichtig gedankt:

- Herrn Dipl.Ing. Kolouch und seinen Mitarbeitern vom Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen für die ausgezeichnete Facharbeit
- Herrn Ltd. OBR Dr. Braumann und Herrn Mag. Stegmayr vom Amt der Salzburger Landesregierung (Abt. 7) für ihre fachliche Unterstützung und ihre große Kooperationsbereitschaft,
- allen Bürgermeisterkollegen und sonstigen Vertretern der Mitgliedsgemeinden für ihre verdienstvolle und konstruktive Mitwirkung in vielen Arbeitssitzungen,
- dem Geschäftsführer Dipl.Ing. Paul Lovrek, der mit viel Engagement, Zielstrebigkeit und Umsichtigkeit, mit viel Sach- und Fachkenntnis wesentlich zum Gelingen des Gesamtwerkes beigetragen hat.

Raumordnung ist Weichenstellung für die Zukunft - mit dieser Regionalplanung ist ein großer und guter Schritt in diese Richtung getan worden.

*Der Obmann (bis Mai 1999):
Bürgermeister Dieter Engels*



VORWORT 1999

Als ich im Mai 1999 zum neuen Obmann des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden gewählt wurde, war der Planungsprozeß für das Regionalprogramm längst abgeschlossen und somit auch alle inhaltlichen Arbeiten erledigt. Das Regionalprogramm war bereits seit Monaten bei der Landesregierung zur Verbindlicherklärung eingereicht, der Raumordnungsfachbeirat war befaßt worden und hatte eine Beschlußempfehlung abgegeben, nur unser Regionalprogramm war noch immer nicht verordnet. Die Gründe für diese Verzögerung lagen in der monatelangen öffentlichen und politischen Diskussion über die zukünftige, generelle Behandlung von Handelsgroßbetrieben (Einkaufszentren) und in dem gleichzeitig laufenden, jede Entscheidung hemmenden, Landtagswahlkampf. Schließlich konnte aber eine Lösung gefunden werden: die Landesregierung wird hinkünftig mittels Standortverordnung über die Neuausweisung von Flächen für Handelsgroßbetriebe alleine entscheiden. Auf Regionalverbandsebene abgestimmte Lösungen sind somit nicht mehr gefragt und zulässig, was für die hiezu bereits koordinierte Vorgangsweise im RVS einen bedauerlichen Rückschritt bedeutete und eine nachträgliche Überarbeitung unseres Regionalprogrammes notwendig machte. Um diesen wesentlichen Inhalt "entleert", wurde das Regionalprogramm letztendlich von der Landesregierung am 20. September 1999 per Verordnung für verbindlich erklärt.

Allen, die an der Entstehung dieser zukunftsorientierten raumordnerischen Ordnungs- und Entwicklungsplanung beteiligt waren, ist für die engagierte Mitarbeit sehr herzlich zu danken und zu dem vollendeten Werk zu gratulieren. Mein ganz spezieller Dank gilt aber meinem Vorgänger in der Funktion des RVS-Obmannes, Bürgermeister a.D. Dieter Engels. Unter seiner Obmannschaft wurde das Regionalprogramm in Angriff genommen und auch inhaltlich zum Abschluß gebracht. Alle mit diesem Projekt verbundenen Mühen und Probleme waren in seiner Verantwortung zu tragen und zu lösen: Ich danke ihm für diese Saat, deren Früchte ich heute ernten darf.

Persönlich bin ich überzeugt, daß mit diesem Regionalprogramm, welches das erste seiner Art für den Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden ist, die Sicherstellung einer gemeinsam abgestimmten räumlichen Entwicklung der Region erreicht werden kann.

Der Obmann:

Bürgermeister Dr. Heinz Schaden



VORBEMERKUNG 1999

Mit der Verpflichtung der Gemeinden einer Region zur solidarischen Zusammenarbeit in einem eigenverantwortlichen und eigenständigen Planungsverband (Regionalverband) und der Erarbeitung eines gemeinsamen Regionalprogrammes wurde die Regionalplanung im Land Salzburg völlig neu ausgerichtet (Salzburger Raumordnungsgesetz 1992).

Eine intensive Zusammenarbeit der Gemeinden ist ein Schüsselement für eine funktionierende Raumordnung und Regionalplanung. Partnerschaftliche Planungsprozesse sind besonders wichtig, hier fällt die Vorentscheidung, ob Raumordnungsprogramme auf Akzeptanz stoßen und später tatsächlich umgesetzt werden. Die regionale Zusammenarbeit ist somit ein Weg bzw. eine Methode, auf die Zunahme von Aufgaben, die nicht auf Gemeindeebene alleine erledigbar sind, zu reagieren. Sie ermöglicht eine räumliche und organisatorische Vernetzung und steht dabei weder im Gegensatz zu einer fruchtbaren Konkurrenz der Gemeinden, noch stellt sie einen schleichenden Weg zur Aufhebung der Gemeindegewalt dar.

Das vorliegende Regionalprogramm ist das erste seiner Art für den Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden und wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Verbandsgemeinden erstellt. Die Festlegungen in diesem Regionalprogramm enthalten grundlegende Aussagen für die örtliche Raumplanung, weshalb raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden dürfen. Allenfalls sind die Räumlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden gem. §§ 13 Abs. 6 und 23 Abs. 1 und 2 S. ROG 1998 mit dem Regionalprogramm abzustimmen.

VORBEMERKUNG

ZUR 1. TEILABÄNDERUNG 2007

Das bisher gültige Regionalprogramm mit allen darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 20.9.1999 verordnet. 4 Jahre später wurde von der Landesregierung (30.9.2003) das überarbeitete Landesentwicklungsprogramm mit teilweise neuen Ziel- und Maßnahmenformulierungen verordnet. So wurde die „Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben“ zum wirtschaftspolitischen Ziel erhoben, was durch die Sicherung notwendiger Erweiterungsflächen zur Verhinderung von Konflikten mit anderen Nutzungen zu erfolgen hat.

Diese Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogrammes hat eine sektorale Evaluierung der Ziele und Maßnahmen des bestehenden Regionalprogrammes im Kapitel 2.3. „Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft“ erforderlich gemacht und zu einer Teilabänderung in der nun vorliegenden Fassung geführt. Hierzu wurde das Regionalprogramm im Teil 2 „Ziele und Maßnahmen“ um das Kapitel 2.3.3 „Festlegung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten“ textlich ergänzt und in der Planungskarte 2 eine Signatur für „überörtlich bedeutsame Betriebsstandorte“ hinzugefügt.

Für den Erläuterungs-, Planungs- und Umweltbericht zum Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (Teil 3A) bot sich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit die Erarbeitung dieses eigenständigen Textteiles an, der als Ergänzung des bisherigen Berichtsteiles (Teil 3) zu verstehen ist.

Eine besondere Bedeutung und zugleich auch der größte Umfang kommt dabei dem Umweltbericht zu, der das Ergebnis der für jeden Standort durchgeführten Umweltprüfung wiedergibt.

Im Anhang befinden sich ausgewählte Beilagen, die den Planungsverlauf dokumentieren.

INHALT (Text- und Kartenteil)**Verbindlicherklärung****Vorwort****Vorbemerkungen**

1.	LEITBILDER UND GRUNDSÄTZLICHE ZIELE	1-1
	zur regionalen Entwicklung, den regionalen Funktionen und	
	der regionalen Zusammenarbeit.....	1-1
1.1	Leitbild zu den regionalen Funktionen.....	1-1
1.2	Leitbild zur räumlichen Entwicklung	1-2
1.2.1	STADTREGIONALES SIEDLUNGSLEITBILD	1-2
1.2.2	STADTREGIONALES FREIRAUMLEITBILD.....	1-3
1.3	Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit.....	1-4
1.4	Planungsgrundsätze.....	1-6
1.5	Stadtregionales Strukturmodell: Umsetzung der Leitbilder und grundsätzlichen Ziele.....	1-7
2.	REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN IM SIEDLUNGS-	
	BEREICH zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung	2-1
2.1	Angestrebte stadregionale Ordnung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur mit Achsen- und Zentrenfestlegungen sowie den zentralörtlichen Funktionen	2-1
2.1.1	ÜBERREGIONALE UND REGIONALE ENTWICKLUNGSACHSEN	2-1
2.1.2	STADTREGIONALE SIEDLUNGSZENTREN UND IHRE ZENTRALÖRTLICHEN U. FUNKTIONALEN AUFGABEN	2-3
2.2	Richt- und Orientierungswerte sowie räumliche Festlegungen zur Steuerung des regionalen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfes.....	2-7
2.2.1	RICHTWERTE ZUR ABSCHÄTZUNG DES REGIONALEN WOHNUNGSBEDARFES FÜR DIE NÄCHSTEN 10 JAHRE (1996-2006)	2-7
2.2.2	FESTLEGUNG VON REGIONALEN VORRANGBEREICHEN FÜR KÜNFTIGE WOHNGEBIETE ODER FUNKTIONSGEMISCHTE ZENTRALÖRTLICHE BEREICHE	2-9
2.2.3	FESTLEGUNG VON REGIONALEN SIEDLUNGSGRENZEN	2-11
2.3	Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft.....	2-14
2.3.1	RICHT- UND ORIENTIERUNGSWERTE ZUR ERMITTLUNG REGIONAL NOTWENDIGER FLÄCHEN FÜR DIE WIRTSCHAFT	2-14
2.3.2	FESTLEGUNG VON REGIONALEN VORRANGBEREICHEN FÜR KÜNFTIGE GEWERBEGEBIETE.....	2-15
2.3.3	FESTLEGUNG VON ÜBERÖRTLICH BEDEUTSAMEN BETRIEBSSTANDORTEN	2-17
2.4	REGIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FLÄCHENMOBILISIERUNG UND DER REGIONALEN GRUNDSTÜCKSVORSORGE.....	2-20

3.	REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN IM FREIRAUMBereich zur regionalen Koordination der Freiraumfunktionen	3-1
3.1	Naturhaushalt und Landschaftsbild	3-1
3.1.1	SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	3-1
3.1.2	FESTLEGUNG EINES GRÜNGÜRTELS FÜR DEN SALZBURGER BALLUNGSRAUM	3-3
3.1.3	FESTLEGUNG VON ÖKOLOGISCHEN VORRANGBEREICHEN	3-6
3.2	Freizeit und Erholung	3-8
3.2.1	FREIRAUMBEZOGENE FREIZEIT- UND ERHOLUNGSNUTZUNG	3-8
3.2.2	FESTLEGUNG VON VORRANGBEREICHEN BZW. VORRANGACHSEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG	3-9
3.3	Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege	3-13
3.3.1	FREIRAUMBEZOGENE ZIELSETZUNGEN ZUR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM SINNE DER LANDSCHAFTSPFLEGE	3-13
3.3.2	FESTLEGUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN EIGNUNGSBEREICHEN	3-14
3.4	Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung	3-16
3.5	Umweltbeeinträchtigungen und naturräumliche Gefährdungen	3-18
4.	REGIONALE ZIELE UND MASSNAHMEN ZUM SACHBEREICH WIRTSCHAFT	4-1
4.1	Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen	4-1
4.2	Touristischer Bereich	4-4
4.3	Land- und Forstwirtschaft	4-6
5.	REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN ZUM SACHBEREICH VERKEHR	5-1
5.1	Grundsätzliche Ziele	5-1
5.2	Öffentlicher Personennahverkehr	5-3
5.3	Motorisierter Individualverkehr	5-5
5.4	Ruhender Verkehr - Park&Ride	5-8
5.5	Wirtschaftsverkehr	5-9
5.6	Radverkehr	5-10
6.	KARTENTEIL	
	PLANUNGSKARTE 1 – Funktionale Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung	
	PLANUNGSKARTE 2 – Räumliche Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung	

1. LEITBILDER UND GRUNDSÄTZLICHE ZIELE

ZUR REGIONALEN ENTWICKLUNG, DEN REGIONALEN FUNKTIONEN UND DER REGIONALEN ZUSAMMENARBEIT

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

1.1 Leitbild zu den regionalen Funktionen

Die Stadtregion ist als Kernregion des Landes Salzburg neben ihren zentralörtlichen Funktionen insbesondere als Kultur-, High-Tech-, moderne Produktions- und Dienstleistungsregion zu entwickeln.

DAZU IST/SIND TEILRÄUMLICH DIFFERENZIERT

- ▼ die Stadt Salzburg als zentraler Standort für sämtliche Funktionsbereiche auszubauen, insbesondere aber im Kultur- und Fremdenverkehrsbereich,
- ▼ die bestehende bzw. angestrebte Hauptfunktion „Arbeitsplatzschwerpunkt“ der Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Wals zu sichern und auszubauen,
- ▼ die Bedeutung der Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken,
- ▼ die Wohnfunktion insbesondere in der Stadt Salzburg und in der Ergänzungsgemeinde Wals-Siezenheim verstärkt auszubauen,
- ▼ die ausgeprägte landwirtschaftliche Funktion speziell in den Umlandgemeinden nachhaltig zu sichern und so weiterzuentwickeln, daß die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe weiterbestehen können,
- ▼ das vorhandene Potential für die Schwerpunktfunktion „Fremdenverkehr und Kurwesen“ insbesondere in den Gemeinden Großgmain, Anif und Salzburg zu nutzen und zu intensivieren,
- ▼ jene Gemeinden, die bereits überörtlich wirksame Ver- und Entsorgungsfunktionen zum allgemeinen Wohl der Region wahrnehmen und dadurch gewisse Nachteile in Kauf nehmen müssen, bei der Lösung örtlicher Probleme durch deren Nachbargemeinden bzw. durch die Region zu unterstützen.

1.2 Leitbild zur räumlichen Entwicklung

1.2.1 Stadtregionales Siedlungsleitbild

Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen nach § 2 ROG 1998, insbesondere der häuslicher Nutzung von Grund- und Boden, der Vermeidung der Zersiedelung, der dezentralen Konzentration und der Orientierung der Siedlungsentwicklung am Öffentlichen Verkehr hat sich die Steuerung der Siedlungsentwicklung an folgendem Leitbild zu orientieren:

Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Entwicklungsachsen mit leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Punktuelle Verdichtung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgung an ausgewählten Zentren entlang dieser Entwicklungsachsen, aber keine bandartige Entwicklung.

Zusammenführung bzw. **Mischung** von Wohnbereichen, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zur Minderung des Mobilitätswzwanges.

Sicherstellung der **Funktionsfähigkeit** eigenständiger städtischer Zentren und der **Zentren** der Umgebungsgemeinden. Bei den Zentren der Umgebungsgemeinden ist eine ausreichende Eigengröße zu erreichen um eine tragfähige Infrastrukturausstattung in räumlicher Nähe zu gewährleisten.

Entlastung der Räume zwischen den Entwicklungsstandorten vor weiterer Zersiedelung. **Vermeidung** einer flächenhafte bzw. ringförmige Ausbreitung der **Zersiedelung**.

Eine möglichst gleichwertige **Versorgung der Bevölkerung** in ausreichendem Umfang und in zumutbarer Entfernung soll bei möglichst geringer Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr gewährleistet werden.

Sicherung ausreichend **großer Freiflächen** mit hoher Bedeutung für ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zwischen den Entwicklungsachsen und den Siedlungseinheiten.

1.2.2 Stadregionales Freiraumleitbild

Gemäß den Raumordnungszielen und -grundsätzen nach § 2 ROG 1998, insbesondere den Grundsätzen der verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, der Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes und der Entwicklung und Erhaltung der regionalen Identität sowie dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen hat sich die Freiraumentwicklung an folgendem Leitbild zu orientieren:

Der einzigartige **Charakter der Landschaft** der Region soll in seiner Gesamtheit erhalten werden. Er trägt wesentlich zur „Identität“ der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum bei.

Das regionstypische Landschaftsbild soll auch in Zukunft Grundlage für die hochwertige Erholungslandschaft sein. Es ist geprägt durch:

- die vielfältige Landschaftsstruktur des Salzburger Beckens mit seinen Inselbergen und den umrahmenden Gebirgszügen,
- die reiche Strukturierung der Kulturlandschaft als Ergebnis der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und
- die aus dem Umland bis weit in die Stadt hereinreichenden, unverbauten Grünbereiche.

Die **Lebensqualität der Bevölkerung** soll durch großräumig zusammenhängende, siedlungsnahen Freiflächen gesichert werden. Weiters ist die regionale Vernetzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur in der Region anzustreben. Ein „Lebensraum der kurzen Wege“ soll Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.

Weitere **Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Umwelt** sollen vermieden werden und bei bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Programme für Arten- und Lebensraumschutz, Biotopverbund) Verbesserungen angestrebt werden. Die entsprechende Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge soll einen höheren Umweltstandard für die Region bewirken. Die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, Rohstoffe) soll auch für künftige Generationen sichergestellt werden.

Die **Land- und Forstwirtschaft** soll weiterhin der überwiegende Träger der vielfältigen Kulturlandschaft sein. Die Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft sollen gerade im Stadt-Umland so gestaltet werden, daß durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen die Pflege der Landschaft, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Stabilität des Naturhaushaltes gesichert werden kann.

Die regionale Freiraumplanung soll bestehende Probleme oder durch zukünftige Entwicklungen zu erwartende **Konflikte** im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Naturraumausstattung und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung minimieren oder vermeiden helfen.

1.3 Leitbild zu neuen Wegen in der regionalen Zusammenarbeit

Regionalplanung ermöglicht im Sinne der Subsidiarisierung ein höheres Maß an Eigenverantwortung für die Gemeinden. Eine aktive regionale Strukturpolitik der Gemeinden verhilft der Regionalpolitik zu einem höheren Stellenwert gegenüber der Landespolitik.

Regionalplanung hat ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen zu erfolgen, d.h. die Planungsregion ist als gemeinsamer Funktionsraum zu verstehen; das funktionelle Gleichgewicht zwischen Stadt und Umland ist zu berücksichtigen und zu entwickeln (= gezielte Suburbanisierung).

Regionalplanung muß "effektiv" sein, d.h. sie ist nur wirksam, wenn die rechtsverbindlichen Festlegungen innerhalb des S. ROG 1998 oder durch Verknüpfung mit diesem exekutierbar sind.

Den Planungsaussagen des Regionalprogrammes wurde ein Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt. Von einem Regionalprogramm darf daher keine "ewige" Gültigkeit gefordert werden.

DAZU IST / SIND:

- ▼ der Regionalverband als legitimer Vertreter regionaler Anliegen nach innen und nach außen zu stärken und zu nutzen;
- ▼ der Regionalverband von Anfang an über Entwicklungs- und Planungsabsichten der Gemeinden zu informieren, um raumwirksame Maßnahmen mit dem Regionalprogramm und unter den Regionsgemeinden abstimmen und um vorhandene Gestaltungsspielräume besser nutzen zu können;
- ▼ innerhalb des Regionalverbandes auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden hinsichtlich einer gemeinsamen Aufschließung und Nutzung grenzüberschreitender Gewerbegebiete und hinsichtlich einer regionalen Flächenmobilisierung anzustreben sowie die Möglichkeiten einer Kosten-Nutzen-Aufteilung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung über den sekundären Finanzausgleich (GAF) zu nutzen;
- ▼ der Regionalverband direkt in die Planungsaktivitäten der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein einzubeziehen, um dort die Abstimmung der Entwicklungsabsichten mit den Interessen der RVS-Region wahrnehmen bzw. eigene Vorstellungen einbringen zu können;
- ▼ eine Kooperation zwischen dem Regionalverband und der „Technologie- und Standort Agentur Salzburg GmbH“ anzustreben, damit in dem zu entwickelnden Standortmarketingkonzept die regionalplanerischen Entwicklungsabsichten entsprechend Berücksichtigung finden.

1.4 Planungsgrundsätze

- Die Regionalplanung soll ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen erfolgen.
- Die Standortfestlegung von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung soll in Abstimmung mit den anderen Regionsgemeinden erfolgen.
- Die Ortskerne, Stadtteilzentren und die Innenstadt sollen in ihrer Bedeutung erhalten und gestärkt werden.
- Eine Stadt/Gemeinde der kurzen Wege soll Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.
- Die Sicherung von großen zusammenhängenden Freiflächen für die Erholung der Bevölkerung, Natur und Landwirtschaft (Vorrang- und Eignungsbereiche) wird angestrebt.
- Die langfristige Flächensicherung großer zusammenhängender Betriebsgrundstücke an Standorten mit guter Infrastruktur wird angestrebt (in Ergänzung zu überregional festgelegten Gewerbezonnen).
- Die Verkürzung der Verkehrswege durch die Siedlungsentwicklung wird angestrebt.
- Die Förderung des öffentlichen Verkehrs mittels der Siedlungsentwicklung wird angestrebt.

1.5 Stadregionales Strukturmodell: Umsetzung der Leitbilder und grundsätzlichen Ziele

Die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Region „Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden“ soll entlang der Entwicklungsachsen stattfinden (siehe 2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen).

- ▼ Es werden festgelegt :
 - überregionale Entwicklungsachsen (gemäß LEP 1994)
 - regionale Entwicklungsachsen

Entlang der Entwicklungsachsen soll es zum Ausbau und zur Verdichtung von entwicklungsfähigen Siedlungszentren kommen (siehe 2.1.2 Stadregionale Siedlungszentren und ihre zentralörtlichen und funktionalen Aufgaben).

- ▼ Die Siedlungszentren gliedern sich in
 - die Stadt Salzburg und ihre städtischen Zentren
 - die Zentren der Umgebungsgemeinden

Die städtischen Zentren sind in ihrer Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Wohnfunktion zu sichern (siehe 2.1.2.1 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Stadt Salzburg und ihrer städtischen Zentren).

- ▼ Die städtischen Zentren gliedern sich in
 - die Innenstadt und die Zentrale Stadt
 - die Mittleren Zentren
 - die Stadtteilzentren

Die Zentren der Umgebungsgemeinden sind in ihrer Wohn-, Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion auszubauen und zu verdichten (siehe 2.1.2.2 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Zentren der Umgebungsgemeinden).

- ▼ Die Zentren der Umgebungsgemeinden gliedern sich in
 - Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren
- ▼ Zur weiteren Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung werden festgelegt
 - regionale Vorrangbereiche für künftige Wohn- und Gewerbegebiete
 - regionale Siedlungsgrenzen

Zur Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete der Stadt und der Umgebungsgemeinden, zur Sicherung zusammenhängender Bereiche für die Landwirtschaft, zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und zur Erhaltung der freien unverbauten Landschaft sollen große, zusammenhängende Freiflächen gesichert werden.

- ▼ Dazu wird im Stadtumland ein Grüngürtel festgelegt

Zur Gliederung des Freiraumes, zur Festlegung der vorrangigen Funktion (Ökologie, Freizeit und Erholung, Landwirtschaft) und möglichst zur Vernetzung der jeweiligen Funktionen sollen Vorrang- bzw. Eignungsbereiche festgelegt werden.

Es werden festgelegt:

- ▼ Ökologische Vorrangbereiche
- ▼ Vorrangbereiche und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung
- ▼ landwirtschaftliche Eignungsbereiche

2. REGIONALE RAUMORDNUNGS- ZIELE UND MASSNAHMEN IM SIEDLUNGSBEREICH

ZUR REGIONALEN STEUERUNG DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

2.1 Angestrebte stadregionale Ordnung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur mit Achsen- und Zentrenfestlegungen sowie den zentralörtlichen Funktionen

2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Entlang von Entwicklungsachsen sollen sich punktuell verdichtet und konzentriert die regionalen Siedlungsbereiche ausbilden und Entwicklungsimpulse, insbesondere Funktionsmischungen und -bündelungen beim Infrastrukturausbau, gefördert werden.

Hier sollen sich die Baulandwidmung, die regionalen Vorrangbereiche für künftige Wohn- und Gewerbegebiete, eine höhere Baudichte und die Infrastruktureinrichtungen konzentrieren.

MASSNAHMEN DES LEP 1994

Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 1994 werden bereits großräumige bzw. überregionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie dienen zur Ordnung von verdichteten Siedlungsbereichen mit dem Ziel, die zukünftige Bautätigkeit an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu orientieren.

▼ **Überregionale bzw. großräumige Entwicklungsachsen**

Entwicklungsachse Nord-Ost im Bereich entlang der Westbahn ausgehend von der zentralen Stadt - **Itzling/Schallmoos/Kasern – Hallwang – Eugendorf** (- Seekirchen – Neumarkt – Straßwalchen - OÖ)

Entwicklungsachse Nord im Bereich entlang der Lokalbahn ausgehend von der zentralen Stadt – **Itzling – Hagenau – Bergheim – Anthering** (- Oberndorf – Bürmoos - Lamprechtshausen)

Entwicklungsachse West im Bereich entlang der Hauptbahnstrecke nach Bayern ausgehend von der zentralen Stadt - **Lehen/Maxglan - Lieferung** (Münchner Bundesstraße)/ **Taxham** (- Freilassing - Traunstein)

Entwicklungsachse Süd im Bereich entlang der Alpenstraße ausgehend von der zentralen Stadt - nach Glaserbach und entlang der Tauernbahnstrecke **Elsbethen** (- Puch – Oberalm – Hallein - Innergebirg)

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

▼ **Regionale bzw. kleinräumige Entwicklungsachsen**

Zur kleinräumigen regionalen Ordnung der ausgedehnten Siedlungsstruktur werden bei Vorhandensein eines ausreichenden Entwicklungspotentials, zur Bündelung der Verkehrsströme, und zur punktuellen Verdichtung des Wohn-, Versorgungs- und Arbeitsplatzangebots in den Gemeindehauptorten und -nebenzentren sowie in Fortsetzung von zu erwartenden Ordnungszielen in den Nachbarregionen folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt:

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Maxglan - Innsbrucker Bundesstraße - Himmelreich/Viehhausen bzw. Wals/Walserfeld** (- Bad Reichenhall)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Kasern/Lengfelden - Mattseer Landestraße - Elixhausen** (- Obertrum – Mattsee - OÖ)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Gnigl - Linzer Bundesstraße - Mayrwies - Esch – Eugendorf – Eugentbach** (- Henndorf - Neumarkt)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Salzburg Süd/Alpen – straße – Anif – Niederalp** (- Rif - Hallein) sowie **Anif - Berchtesgadener Bundesstraße - Neu Anif - Grödig – St. Leonhard**

2.1.2 Stadtregionale Siedlungszentren und ihre zentralörtlichen und funktionalen Aufgaben

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Festlegung und die grundsätzliche Konzentration des Ausbaus auf die Siedlungszentren bzw. ein gestuftes System von Zentren (städtischen Zentren und Zentren der Umgebungsgemeinden) entlang der Entwicklungsachsen sollen zur Ordnung und **Verdichtung der weiteren regionalen Siedlungsstruktur**, für attraktive Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und zur verkehrsvermindernden Sicherung der Versorgung der Bevölkerung in möglichst minimaler Entfernung beitragen (Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion).

2.1.2.1 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Stadt Salzburg und ihrer städtischen Zentren

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Landeshauptstadt Salzburg soll als herausragender Zentraler Ort der Stufe A bzw. als Kernstadt für die unmittelbare Stadtregion und für den gesamten Zentralraum sowie als Oberzentrum für das gesamte Bundesland so gesichert und ausgebaut werden, daß es seine Versorgungsaufgabe hinsichtlich des Bedarfes an spezialisierten Gütern und Leistungen für die Region, für das gesamte Land sowie als Teil einer grenzüberschreitenden Großregion und europäischen Entwicklungsachse voll wahrnehmen kann. Zusätzlich soll die Wohnfunktion der Stadt gestärkt werden.

Regionale Sicherung der **städtischen Zentren** (Innenstadt mit den übergeordneten Zentren, Mittleren Zentren, Stadtteilzentren) als zentralörtliche Kernbereiche mit ihren regionalen Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktionen.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Als **Übergeordnete Zentren** mit einer überregionalen Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion gelten:

- Altstadt
- Neustadt
- Bahnhof

- ▼ Als **Mittleres Zentrum** mit einer regionalen bzw. gesamtstädtischen Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion gelten:

- Alpenstraße
- Sterneckstraße/Schwabenwirtsbrücke
- Taxham Interspar/Bolaring
- Itzlinger -Bahnhof/Schillerstraße

- ▼ Als **Stadtteilzentren** mit einer Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion für einen Stadtteil einschließlich eines Teiles des benachbarten Umlandes gelten im zentralen und äußeren Stadtbereich:

- Lehen: Ignaz-Harrer-Straße
- Maxglan/Riedenburg: Maxglaner Hauptstr./Neutorstraße
- Maxglan: Innsbrucker Bundesstraße/Siezenheimer Kreuzung
- Nonntal: Nonntaler Hpstr./Morzger Str./Berchtesgadener Str.
- Taxham: Kleßheimer Allee/Otto-v.-Lilienthal-Str./Franz-Linher-Str.
- Aigen: Bahnhof Aigen/Aigner Straße

2.1.2.2 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Zentren der Umgebungsgemeinden

ZIEL

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

In den Umgebungsgemeinden sollen **Gemeindehauptorte als vollausgestattete Grund- und Nahversorgungszentren** (Zentrale Orte der Stufe E) gesichert und in ihrer Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion konzentriert ausgebaut und verdichtet werden.

VERBINDLICHE MASSNAHME

▼ Als Gemeindehauptorte werden festgelegt:

Wals, Bergheim, Anthering, Elixhausen, Hallwang (in Funktionsteilung mit Mayrwies-Esch), Eugendorf, Elsbethen, Anif, Grödig, Großgmain

ZIEL

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

In den Umgebungsgemeinden sollen **Gemeindenebenzentren** als Grund- und Nahversorgungszentren („Basiszentren“) gesichert und in ihrer Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion konzentriert ausgebaut und verdichtet werden.

VERBINDLICHE MASSNAHME

▼ Als Gemeindenebenzentren werden festgelegt:

Siezenheim, Himmelreich, Walsersfeld; Lehen (Anthering); Lengfelden; Mayrwies; Esch; Glasenbach; Fürstenbrunn, Niederalp, St. Leonhard

ZIEL

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Zur Konzentration und Nutzung des vorhandenen Entwicklungspotentials sollen sowohl die Gemeindehauptorte als auch die Gemeindenebenzentren **im Bereich der Entwicklungsachsen tragfähige Eigengrößen und höhere Mindestbebauungsdichten erreichen.**

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

▼ Dazu sind für das neu ausgewiesene Bauland in den Siedlungszentren (Gemeindehauptorte und -nebenzentren) entlang der Entwicklungsachsen folgende Richtwerte zu erreichen:

- eine durchschnittliche Netto-Geschoßflächenzahl von 0,4 für die Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren der Umlandgemeinden. Für den Gemeindehauptort Wals und die Gemeindenebenzentren in Wals-Siezenheim beträgt die durchschnittliche Netto-Geschoßflächenzahl 0,5 (aufgrund der Funktion von Wals-Siezenheim als Ergänzungsgemeinde der Stadt Salzburg).

▼ Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist für Gemeindenebenzentren als regionale **Grundeinheit für die Siedlungsentwicklung eine Größe von rund 1.500 Ew.** im fußläufigen Einzugsbereich anzustreben:

Das entspricht etwa der Mindestgröße und dem Mindesteinzugsbereich für eine Basisausstattung mit

- kleinerem Nahversorger oder Bäckerei
- Kindergarten, Spielplatz
- prakt. Arzt, Bankfiliale

▼ Für den **Gemeindehauptort als Grund- und Nahversorgungszentrum ist eine Mindesteigengröße im fußläufigen Einzugsbereich von rund 2.500 Ew.** anzustreben:

Erst dann ist die wirtschaftlich notwendige Größe für öffentliche und privatwirtschaftliche Dienstleistungseinrichtungen wie

- Gemeindeamt, Post, Pfarramt
- Volksschule, mehrgruppigen Kindergarten
- mittelständischer Nahversorger mit vollem Lebensmittelsortiment, Fleischer, Friseur, Elektrogeschäft, Tankstelle, Auto- od. Landmaschinenwerkstätte, Tischlerei
- wirtschaftliche ÖV-Erschließung
- je nach weiterem Einzugsbereich Hauptschule, Zahnarzt, Apotheke, Seniorenwohnheim, Gendamerieposten...

gewährleistet.

2.2 Richt- und Orientierungswerte sowie räumliche Festlegungen zur Steuerung des regionalen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfes

2.2.1 Richtwerte zur Abschätzung des regionalen Wohnungsbedarfes für die nächsten 10 Jahre (1996-2006)

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Wohnbautätigkeit soll in der Stadt Salzburg und der Ergänzungsgemeinde Wals-Siezenheim konzentriert werden.

Der längerfristige Wohnbaulandbedarf der Region soll gesichert werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Für die Gemeinden der Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden werden folgende regional angestrebte Wohneinheiten als maximale bzw. minimale Richtwerte zur Berechnung des 10-Jahres-Wohnbaulandbedarfes (gem. § 17 Abs.12 S. ROG 1998) festgelegt.

Richtwerte für die regional angestrebten Wohneinheiten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung	
Gemeinden	reg. angestrebte Wohneinheiten für nächsten 10-Jahresbaulandbedarf (1996-2006)
Anif	max. 15% = rd. 240
Anthering	max. 15% = rd. 160
Bergheim	max. 15% = rd. 250
Elixhausen	max. 15% = rd. 130
Elsbethen	max. 15% = rd. 290
Eugendorf	max. 15% = rd. 250
Grödig	max. 15% = rd. 400
Großgmain	max. 15% = rd. 130
Hallwang	max. 15% = rd. 210
Wals-Siezenheim	(max. 35% = rd. 1.350) <u>regional angestrebt:</u> min. 26% = rd. 1.000
Stadt Salzburg	<u>regional angestrebt:</u> min. 7.800
RVS	rd. 11.000

Quelle: Landesstat. Dienst, Wohnungsbestandfortschreibung 96 u. Berechnungen der Stadt, Amt für Statistik - Gebäude und Wohnungen 96; *Bestandwert des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde 1996; Vorgaben des Sachprogr. „Siedlungsentw. und Betriebsstandorte im Salzb. Zentralraum“

- ▼ Zur stärkeren Konzentration zukünftiger Wohnungszuwächse im **Oberzentrum Salzburg** sind der Ermittlung des 10-Jahres-Baulandbedarfes zumindest 7.800 Wohneinheiten zugrunde zu legen, wobei aber infolge des begrenzten Baulandflächenpotentials der Stadt längerfristig (über den jetzigen 10-Jahresbedarf hinaus) für die Ausweisung von künftigen Wohn- und Gewerbegebieten insbesondere auch die benachbarte Ergänzungsgemeinde Wals-Siezenheim heranzuziehen ist.
- ▼ Um ihre Funktion als Ergänzungsgemeinde für das Oberzentrum Salzburg wahrnehmen zu können, sind in der **Nachbargemeinde Wals-Siezenheim** zumindest rund 3/4 des überregional vorgegebenen Richtwertes von maximal 35% Wohnungszuwachs für den nächsten 10-Jahres-Baulandbedarf anzustreben.
- ▼ Zur Verlangsamung des Wachstums ist in den **sonstigen Umgebungsgemeinden** die Beschränkung der Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf den gemeindeeigenen Bedarf vorzunehmen (Obergrenze: 15% Wohnungszuwachs), wobei hier vor allem schwerpunktmäßig die Gemeindehauptorte und -nebenzentren im Bereich der Entwicklungsachsen auszubauen sind.
- ▼ Der regionale 10 Jahresbedarf für Wohnbauland beträgt rund 123 ha. Dieser ist in der Region zu sichern. Er ist als Orientierungswert für die langfristige Sicherung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete in der Region heranzuziehen.

2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete oder funktionsgemischte zentralörtliche Bereiche

ZIEL

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

In der Stadt und in den Siedlungszentren (Gemeindehauptorte und -nebenzentren) entlang der Entwicklungsachsen sollen in ausreichendem Umfang regionale Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete festgelegt und langfristig vor zweckwidriger Nutzung gesichert werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Freihaltung von Vorrangbereichen vor zweckwidrigen Nutzungen zur langfristigen Flächenvorsorge für den Wohnbau
- ▼ Vorrangige Mobilisierung bzw. Neuausweisung von Wohnbauland in den Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete durch die Vertragsraumordnung und andere bodenpolitische Maßnahmen zur Deckung des zu erwartenden 10-Jahres-Baulandbedarfes. Der tatsächliche Umfang von Baulandneuausweisungen in diesen Vorrangbereichen ist nur im Rahmen des 10-Jahre-Bedarfes aufgrund der Vorgaben des Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ möglich.
- ▼ In den Gebieten abseits der Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren der Umgebungsgemeinden soll sich die Siedlungsentwicklung auf ein zweckmäßiges Auffüllen und Abrunden bestehender Siedlungen beschränken.
- ▼ Eine effiziente bauliche Ausnutzung (maßvolle Verdichtung, flächensparende Bauformen) hat in diesen Bereichen höchste Priorität.

WIRKUNGEN DER VORRANGBEREICHE FÜR KÜNFTIGE WOHNGEBIETE ODER FUNKTIONSGEMISCHTE ZENTRALÖRTLICHE BEREICHE

Ein Vorrangbereich ist definitionsgemäß ein Bereich mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, der langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten ist und bei dem der funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist. Es sind grundsätzlich alle Baulandwidmungen möglich, die diesem Zweck entsprechen. Außerdem sind Grünlandwidmungen möglich, die die Zweckerreichung nicht verhindern.

- ▼ In folgenden Ortslagen der Gemeinden befinden sich Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete bzw. Gebiete, die auch eine zentralörtliche Versorgungsfunktion wahrzunehmen haben (siehe Planungskarte 2):

Stadt Salzburg

Bereich Sam-Langwied, Bereich Aigen, Bereich Nonntal-Leopoldskron-Morzg-Gneis, Bereich Maxglan, Bereich Liefering, Bereich Itzling

Entwicklungssachse Nord - Lokalbahnachse

Bergheim: Hauptort, Fischach- und Voggenberghangansiedlung

Anthering: Hauptort, Lehen

Entwicklungssachse Mattseer Landesstraße

Bergheim: Lengfelden

Elixhausen: Hauptort, Sachsenheim/Auberg/Katzmoos

Entwicklungssachse Nord-Ost - Westbahnachse und**Entwicklungssachse Linzer Bundesstraße**

Hallwang: Hauptort, Mayrwies-Esch

Eugendorf: Hauptort

Entwicklungssachse Süd - Alpenstraße-Tauernbahnachse

Elsbethen: Hauptort, Glasenbach

Entwicklungssachse Salzachtal- u. Berchtesgadener Bundesstraße

Anif: Hauptort, Niederalm

Grödig: Hauptort

Entwicklungssachse Innsbrucker und Wiener Bundesstraße

Wals: Hauptort mit Walserfeld, Viehhausen-Himmelreich

2.2.3 Festlegung von regionalen Siedlungsgrenzen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Festlegung von **regionalen Siedlungsgrenzen in der Stadt und den Siedlungszentren entlang der Entwicklungsachsen** dient den Zielen

- der Erreichung der regional angestrebten Siedlungsstruktur,
- einer geordneten, flächen- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung (haushälterischer Umgang mit Grund und Boden),
- der Schaffung von langfristig klaren Siedlungsrändern,
- der Vermeidung weiterer Zersiedlung mit hohen finanziellen Belastungen der Gemeinden durch die notwendigen Erschließungen,
- der konsequenten Nutzung der regionalen Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete,
- der Erhaltung ökologisch und erholungsmäßig wertvoller Grünbereiche,
- der Verhinderung einer nachhaltigen Beeinträchtigung von naturräumlichen Gegebenheiten sowie des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Vermeidung hoher Immissionsbelastungen vor allem entlang bestehender oder großräumig geplanter überörtlicher Verkehrslinien.

Gleichzeitig sollen im unmittelbaren Stadt- und Umlandbereich umfangreiche Flächen durch die Festlegung eines Grüngürtels vor Verbauung gesichert werden. Die **Grüngürtelgrenze** dient somit auch als **langfristige regionale Siedlungsgrenze**.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Zur Erreichung der regional angestrebten Siedlungsstruktur und der anderen Zielsetzungen werden regionale Siedlungsgrenzen in den Gemeindehauptorten und Gemeindenebenzentren entlang der Entwicklungsachsen festgelegt.

WIRKUNGEN DER REGIONALEN SIEDLUNGSGRENZEN

Die regionalen Siedlungsgrenzen sind langfristige maximale Bauland-Grünland-Grenzen, ein Überspringen dieser Siedlungsgrenzen ist auch längerfristig, d.h. über den nächsten 10-Jahres-Bedarf hinaus, nicht möglich.

- ▼ **Regionale Siedlungsgrenzen werden in nachstehenden Gemeinden festgelegt** (siehe Planungskarte 2 „Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung“):

Anif	Anthering
Bergheim	Elixhausen
Elsbethen	Eugendorf
Hallwang	Wals-Siezenheim

<u>Gemeinde/ Ortsteil</u>	<u>Regionale Siedlungsgrenze</u>
Stadt Salzburg	Als maximale Bauland-Grünland-Grenze gilt die Abgrenzung des regionalen Grüngürtels.
Anif u.-Niederalm	Grenze des regionalen Grüngürtels und im Bereich Anif-Süd tangentielle Verbindung zwischen Halleiner Straße und Fürstenweg im Bereich des Sportplatzweges, für die Schul- und Sportanlagen südlich davon soll aber eine Erweiterung möglich bleiben.
Anthering-Hauptort	Nördliche Verbindungslinie im Bereich Feldstraße-Sportplatz-Stockerkweg-Reinthal, im Osten bzw. bergwärts Grenze bestehender Baulandwidmung (alter FWP nach ROG 1977), im Süden Verbindungslinie zwischen bestehenden südlichsten Siedlungsteilen
Anthering- Lehen	Nördliche Verbindungslinie Bereich Kroisbachsiedlung-Horneggergründe-Stainach, im Osten bzw. bergwärts Verbindungslinie Stainach-Bereich Mitterstraße
Bergheim-Lengfelden	Grenze des regionalen Grüngürtels, im Hangbereich zum Voggenberg Grenze der bestehenden Baulandwidmung, im Bereich Fischach-Teich-u. Bachfeldweg Grenze der bestehenden Baulandwidmung
Elixhausen-Sachsenheim	Tangentallinie westlich des Gemeindehauptortes im Bereich des Baches; Tangentallinie östlich des Gemeindehauptortes von Auberg bis Elixhausen
Elsbethen - Glasenbach	Südliche Grenze der bestehenden Baulandwidmung zwischen Eisenbahnlinie und Römerwegsiedlung
Elsbethen-Hauptort	Radiallinie nördliche Goldensteinstraße-Waldgrenze am Hengstberghang-Kehlbach-Wiesenwegsiedlung
Elsbethen- Haslach	Verbindungslinie Zufahrt Gewerbegebiet-Halleiner Landesstraße -östliche Waldgrenze im Bereich Franz

	Fischerstraße
Eugendorf-Hauptort mit Straß u. Eugenbach	Verbindungsline nördliche Baulandgrenze Straß (alter FWP nach ROG 77) und westliche Bebauungsgrenze Eugendorf im Bereich Dürnbichlstraße-Landstraße-Bahnhof sowie nördliche Baulandgrenze von Eugenbach und östliche Baulandgrenze im Bereich Gewerbegebiet Eugendorf-Nord an L 102 (Obertrumer Landesstraße)
Grödig-Hauptort	Grenze des regionalen Grüngürtels bzw. des Wasserschutzgebietes Grödig/St. Leonhard im Bereich südlich des Hauptortes und östlich von Gartenau bzw. nördlich von St.Leonhard
Hallwang-Mayrwies	Grenze des regionalen Grüngürtels
Hallwang-Oberesch	Grenze des regionalen Grüngürtels im Westen, nordwestliche Baulandwidmungsgrenze entlang Ischlerbahnweg, südöstliche Verbindungsline am Heuberg hang zwischen Höllbacherweg und Zillingbergweg
Wals-Hauptort	Grenze des regionalen Grüngürtels nördlich von Grünau, Verbindungsline Käferheimstraße/Badesee-Oberfeldstraße-Walserstraße/Ederweg südlich des Hauptortes
Wals - Himmelreich/ Viehhausen	Tangentiellinie im Osten, Süden und Westen Viehhausens bzw. von Loigerstraße über Laschenskystraße bis Viehhauserstraße
Siezenheim	Grenze des regionalen Grüngürtels

2.3 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft

2.3.1 Richt- und Orientierungswerte zur Ermittlung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden soll in ihrer Funktion als hochwertiger Wirtschaftsstandort (Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion) für den gesamten Zentralraum gesichert werden.

Für die Region soll das bestehende positive regionale Verhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot und der berufstätigen Wohnbevölkerung im Bereich zwischen 124 (1981) bis 133 (1991) Arbeitsplätzen je 100 wohnhaft Berufstätiger erhalten werden, um den Zuwachs erwerbstätiger Personen aus der eigenen Bevölkerungsentwicklung unterbringen zu können.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

▼ Für die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden ist dabei von folgenden Richt- und Orientierungswerten zur Ermittlung regional angestrebter Flächen für die Wirtschaft auszugehen (siehe die letzte Spalte in der Tabelle unten).

Richt- u. Orientierungswerte zur Abschätzung des reg.Flächenbedarfs für das angestrebte Arbeitsplatzziel bis 2006 im sekundären und tertiären Sektor			
Wirtschafts- abteilung	angestrebte Arbeitsplatzanzahl (Ziel 2006)	insgesamt (ha)	davon im GG (ha/%)
Gewerbe / Industrie	22.800- 24.400	34-36	27-29(80%)
Handel	22.600- 24.200	33-54	23-37(70%)
Verkehr / Nachr.	9.500 - 10.200	3	2 (70%)
Gaststättenwesen	5.700 - 6.100	5-7	
übrige Dienstl.	55.400 - 59.800	40-58	
gesamt	116.000-124.700 (124-133% d. berufstät. Wohnbev.)	115-158	52 - 68
gesamt	Berücksichtigung v. Nachverdichtung u. Umnutzung (- 25%)		40 - 50

Quelle: Eigene Berechnungen

2.3.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Ausweisung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete soll Standortqualitäten sichern und nutzbar machen. Sie orientiert sich am rechnerischen Baulandbedarf für die Wirtschaft als Untergrenze für die zu sichernden Vorrangbereiche.

Gleichzeitig ist in den Gemeinden ohne regionale Vorrangbereiche für Gewerbegebiete die Weiterentwicklung der vorhandenen lokalen Gewerbegebiete zu sichern.

Die Bereitstellung von Flächen für Betriebe soll zudem vorrangig über die Erweiterung, Verdichtung, Umgestaltung und Umnutzung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete erfolgen.

Diese Vorrangbereiche haben insbesondere den steigenden, auch ökologisch orientierten Ansprüchen an hochwertige Arbeitsplätze zu genügen. Sie sind gerade im Stadt-Umland möglichst unter den Gesichtspunkten einer effizienten Nutzung aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls spezialisiert zu entwickeln.

MASSNAHMEN DES SACHPROGRAMMES (1995)

Als überregionale Gewerbebezonen – mindestens 8 ha, bestehender oder möglicher Bahnanschluß, insbes. für größere Betriebe – sind durch das Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ in den Umgebungsgemeinden die Gewerbebezonen Elsbethen-Haslach, Siezenheim-Kaserne und Anthering-Süd langfristig gesichert.

Desgleichen sind in der Stadt (entsprechend dem Räumlichen Entwicklungskonzept) die Gewerbeschwerpunkte Kasern-Gleisdreieck-Langwied-Schallmoos sowie die Gewerbeschwerpunkte Lieferung/Rott und die Gewerbeschwerpunkte entlang des Stieglgleises als Gewerbebezonen im Sinne des Sachprogrammes „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger

Zentralraum“ anzusehen und langfristig vor anderer baulichen Nutzung freizuhalten.

▼ *Überregionale Gewerbebezonen laut Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte“*

- *Elsbethen-Haslach*
- *Siezenheim-Kaserne*
- *Anthering-Süd*
- *Gewerbeschwerpunkt: Bereich Nord-Ost (Kasern-Gleisdreieck-Langwied-Schallmoos)*
- *Gewerbeschwerpunkt: Bereich Nord-West (Liefering-Rott)*
- *Gewerbeschwerpunkt: Bereich West (Stieglgleis)*

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Für die kleinräumigere regionale Flächenvorsorge werden weitere regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete
- mit möglichst einer zusammenhängenden Erweiterungs-, Verdichtungs- oder Umnutzungsfläche von mindestens 4 ha
 - im Bereich der Entwicklungsachsen und Siedlungszentren
 - insbesondere an Standorten mit der Möglichkeit einer Bahnanbindung und/oder einem Direktanschluß/möglichst kurzen Anschluß an das hochrangige Straßennetz unter Geringhaltung von Ortsdurchfahrten
 - sowie mit einer möglichst schon bestehenden oder wirtschaftlich herzustellenden Versorgungsinfrastruktur

gesichert.

WIRKUNGEN DER VORRANGBEREICHE FÜR KÜNFTIGE GEWERBEGEBIETE

Ein Vorrangbereich ist definitionsgemäß ein Bereich mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, der langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten ist und bei dem der funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist. Es sind grundsätzlich alle Baulandwidmungen möglich, die diesem Zweck entsprechen. Außerdem sind Grünlandwidmungen möglich, die die Zweckerreichung nicht verhindern.

Regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete erhöhen nicht das Ausmaß der zulässigen Baulandwidmung. Das Ausmaß des Baulandes hat sich nach dem Bedarf zu richten, der in der Gemeinde in einem Planungszeitraum von zehn Jahren voraussichtlich besteht (§ 17 Abs. 12 S.ROG 1998).

- ▼ In der Stadt und den Umgebungsgemeinden gehören damit folgende Ortslagen der Gemeinden zu den regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete (Weiterentwicklungs-, Umstrukturierungs- und Neuentwicklungsstandorte)

- Anif-Niederalm
- Wals-Himmelreich
- Kasern/Lengfelden/Bergheim
- Siggerwiesen (Bergheim)
- Mayrwies (Hallwang)
- Eugendorf-Straß-Kalham
- Flughafen
- Schranne

2.3.3 Festlegung von „überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten“ (1. Teilabänderung 2007)

Ziele

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit von „Betriebsstandorten von überörtlicher Bedeutung“ zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von bestehenden Betrieben.

Gewährleistung raumstruktureller Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Region bei Inanspruchnahme von Flächen des „Grüngürtels“ für die Erweiterung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten

MASSNAHMEN DES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMES (2003)

- *Notwendige Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe sind zur Verhinderung von Konflikten mit anderen Nutzungen zu sichern.*
- *Eine Entwicklung von Betriebsstandorten mit überörtlicher Bedeutung bzw. die Schaffung größerer Arbeitsplatzkonzentrationen soll insbesondere dort erfolgen, wo dies entsprechend dem wirtschaftlichen Bedarf zu einer Verbesserung der regionalen Entwicklung dient.*

- *Betriebsstandorte mit überörtlicher Bedeutung sollen in regionaler Abstimmung ausgewiesen werden.*

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Festlegung von Betriebsstandorten mit überörtlicher Bedeutung. **Kriterien** dafür sind:
 - zur Verdeutlichung der überörtlichen Bedeutsamkeit eines Betriebes des sekundären Wirtschaftssektors hat dieser eine Mindestzahl von 80 Beschäftigten aufzuweisen
 - die Erhaltung und Entwicklung des Betriebes muß von zentraler arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sein
 - der Betriebsstandort muß als spezieller Betriebsstandort einer Branche definierbar sein und/oder der Betrieb selbst fungiert als Leitbetrieb seiner Branche
 - das räumliche Flächenpotenzial am Standort muß zur Erweiterung grundsätzlich gegeben sein
 - die Standortfestlegung kann nur dann erfolgen, wenn sich die räumliche Erweiterung des Betriebes im Widerspruch zum umliegenden Freiraum-/Grünlandschutz befindet (z.B: Grüngürtel, Grünlanddeklaration)
 - die Lage an bzw. die Nähe zu einer „Entwicklungsumgebung“ gem. Landesentwicklungs- und Regionalprogramm muß gegeben sein
 - für die Standortfestlegung in einer Umlandgemeinde muß die Lage in bzw. die Nähe zu einem „Gemeindehauptort“ oder einem „Gemeindenebenzentrum“ gem. Regionalprogramm gewährleistet sein
 - wegen der bereits sonst schon gegebenen Absicherung einer räumlichen Betriebserweiterung, soll der Standort außerhalb oder zumindest in Randlage einer „Gewerbezone“ laut Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“, eines „Vorrangbereiches-Gewerbe“ laut Regionalprogramm oder eines „Gewerbeschwerpunktes“ laut Räumliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Salzburg liegen
 - Gegebene Raumstrukturen wie beispielsweise Geländekanten oder Gewässerläufe sind zu berücksichtigen und daher nicht zu überspringen
 - Der Standort darf nicht in einem Hochwasserabflussraum und auch nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.
- ▼ In der Stadt Salzburg und in den Umlandgemeinden werden somit unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargestellten und empfohlenen standortspezifischen „Maßnahmen zum Ausgleich und zur Verringerung negativer

Umweltauswirkungen bzw. zur räumlichen Standortoptimierung“ nachstehende „Betriebsstandorte mit überörtlicher Bedeutung“ festgelegt:

- Salzburg-Kasern (Fa. Palfinger)
- Salzburg-Liefering (Fa. Commend)
- Salzburg-Maxglan (Fa. Druckzentrum)
- Salzburg-Flughafen (Fa. Pappas)
- Salzburg-Süd (Fa. MACO und Fa. Porsche)
- Anif-Niederalm (Fa. SONY)

- ▼ Für die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen aus dem „Grüngürtel“ sollen geeignete raumstrukturelle Ausgleichsmaßnahmen – vorzugsweise durch Flächenausgleich oder durch entsprechende Ersatzleistungen – Anwendung finden.

WIRKUNG DER FESTLEGUNG EINES BETRIEBSSTANDORTES VON ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG

Die Festlegung eines „Betriebsstandortes von überörtlicher Bedeutung“ drückt die wirtschaftspolitische Anerkennung der Region und der Standortgemeinde für eine bestimmte Wirtschaftsbranche oder einen bestimmten Betriebstyp aus. Auf diese Weise wird die grundsätzliche Möglichkeit für eine allfällige Betriebserweiterung eröffnet, und zwar auch dann, wenn damit die Umwidmung von geschütztem Grünland erforderlich wird. Ein Rechtsanspruch auf Widmungsänderung ist damit aber nicht verbunden.

Die Festlegung als „Betriebsstandort von überörtlicher Bedeutung“ stellt für ausgewählte Einzelstandorte die grundsätzliche Möglichkeit einer Betriebserweiterung aufgrund regional-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Vorsorgeüberlegungen dar. Das, zur Änderung der Flächenwidmung notwendige Raumordnungsverfahren, kann aber dadurch nicht vorweggenommen werden.

Durch Umwidmung von Grüngürtelflächen zur Erweiterung eines Betriebes von überörtlicher Bedeutung erlischt der bisherige Widmungsschutz dieser Fläche.

Die Erweiterungsfähigkeit eines Standortes ist nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden, sondern gilt bei Einhaltung der Auswahlkriterien auch für andere Unternehmen.

2.4 Regionale Zusammenarbeit bei der Flächenmobilisierung und der regionalen Grundstücksvorsorge

ZIEL

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Gemeinden sollen die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit auch bei der langfristigen Baulandmobilisierung und Grundstücksvorsorge optimal und offensiv nutzen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

- ▼ Insbesondere die regionale Bedeutung der Vorrangbereiche für Wohn- und Gewerbegebiete erfordert eine gezielte Flächenvorsorge durch die Gemeinden. Neben dem Instrument der Vertragsraumordnung sollte hierzu vom RVS auch ein regionales Flächenmobilisierungsmanagement mit verfügbaren Tauschflächen und der Sammlung von Informationen über die Verfügbarkeit von Grundstücken angestrebt werden.

3. REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN IM FREIRAUMBEREICH

ZUR REGIONALEN KOORDINATION DER FREIRAUMFUNKTIONEN

3.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1.1 Sicherung und Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die großräumigen naturräumlich-ökologischen und landschaftsästhetischen Freiraum-Funktionszusammenhänge sind zu erhalten bzw. zu verbessern (vernetzte Grünräume).

Die Vielfalt der Lebensräume für Tiere und Pflanzen soll unter besonderer Berücksichtigung bedrohter Biotope und unter Förderung der gemeindeübergreifenden sowie regionalen Vernetzung gesichert werden, wobei auch natürliche Sukzessionen nach Möglichkeit zuzulassen sind.

Das regionstypische Landschaftsbild mit seinen vielfältigen Ausformungen ist im Sinne der Erlebnis- und Erholungsqualität für die Bevölkerung sowie als Grundlage für den Fremdenverkehr zu erhalten.

Umweltqualität und Umwelthygiene (gesunde Lebensgrundlage, klimatische Umweltzusammenhänge) sollen langfristig auf einem hohen Standard gesichert werden.

Regions- bzw. grenzübergreifende „freiraumbezogene“ Planungszusammenhänge sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Freizeit und Erholung sowie Natur- und Umweltschutz.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“. Dieser dient zur Sicherung der multifunktionalen Zusammenhänge des Grünraumes in Hinblick auf Ökologie, Erholung und Landwirtschaft (siehe Pkt. 3.1.2).
- ▼ Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ (siehe Pkt. 3.1.3).

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Freihaltung exponierter Landschaftsbereiche (Gais-, Küh-, Heu-, Nuß-, Plain-, Voggenberg und Stadtberge u.a.) von Bebauung.
- ▼ Erhaltung der für die stadt- bzw. siedlungshygienisch-klimatischen Zusammenhänge wertvollen Grünräume als unverbaute Bereiche (Durchlüftungsschneisen, Berg-/Talwindssystem). Verhinderung von Entwicklungen und Flächennutzungen, welche die Funktionsfähigkeit dieser Räume beeinträchtigen (Berghänge, Salzach-, Saalachauen, Grünkeile u.a.).
- ▼ Regional bedeutsame bzw. historisch begründete Freiraumstrukturen und kulturlandschaftsbestimmende Siedlungsbereiche (Ensembles) sollen besondere Berücksichtigung in der örtlichen Raumplanung finden (Siedlungs- und Ortsbildkonzepte).
- ▼ Erstellung von großräumigen landschaftsgestalterischen Konzepten im Zusammenhang mit der Realisierung von Großprojekten in "sensiblen" Kulturlandschaftsbereichen (z.B. Bereich Schloß Kleßheim, Golfplatz Anif).
- ▼ Verstärkte Kooperation mit dem angrenzenden bayerischen Raum zur großräumigen Sicherung von Lebensräumen wie den Schutz, die Erhaltung bzw. die Verbesserung der Salzach- und Saalachauen.

3.1.2 Festlegung eines Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Festlegung des „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ dient der:

- Erhaltung einer freien, d.h. unverbauten Landschaft;
- Sicherung zusammenhängender Bereiche für die Landwirtschaft;
- Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete der Stadt und der Nachbargemeinden;
- Sicherung bestehender Grünkeile bzw. Grünverbindungen zwischen der Stadt und dem Stadtumland;
- Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes im Salzburger Zentralraum als unverbaute Kulturlandschaft und damit des hochwertigen Erholungspotentials;
- Sicherung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Schaffung funktionaler Vernetzungen für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotopverbundsystem).

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ (stadtregi-
onaler Grüngürtel).

WIRKUNGEN DES GRÜNGÜRTELS

Im Grüngürtel ist keine Baulandwidmung möglich.

Dem Grüngürtel stehen nicht entgegen:

- Baumaßnahmen die den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 („Bauen im Grünland“) und des § 45 Abs. 16 („Lückenschließung im Grünland“) ROG 1998 entsprechen.
- Baulandwidmung „Sonderfläche für Freizeit- und Sporteinrichtungen“ nach § 17 Abs. 1 Z. 11 ROG 1998 sowie sonstige Baulandwidmungen aus wichtigen öffentlichen Interessen, wenn das Vorhaben den Zielen des Grüngürtels generell nicht widerspricht. Für das geplante Vorhaben ist eine Standorteignungsprüfung durchzuführen.
- Widmungsänderungen innerhalb der Widmungskategorien nach § 19 Z. 1 bis 5, Z. 8 bis 9 und Z. 11 bis 12 ROG 1998 sind möglich.
- Baumaßnahmen und Baulandwidmung für deren Durchführung ein öffentliches Interesse vorliegt. Ob Änderungen des Grüngürtels im öffentlichen Interesse liegen, ist von der Gemeinde autonom darzulegen.

Durch den Grüngürtel erfolgt keine Einflußnahme auf die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen.

Durch den Grüngürtel erfolgt keine Einflußnahme auf Bergbaugebiete als Planungen des Bundes.

Übersicht über die in den Grüngürtel miteinbezogenen Bereiche (siehe Planungskarte 2):

ANIF:	Alle Nichtsiedlungsflächen der Gemeinde ausgenommen der Bereich zwischen Halleiner Straße und Fürstenweg in der Ausdehnung zwischen Anif-Süd und Niederalm sowie Bereiche um das Gewerbegebiet Niederalm (Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd).
BERGHEIM:	Plainberg (Landschaftsschutzgebiet) bis einschl. Bereich Kreuzung Lengfelden, Bereich nördlich Handelszentrum Bergheim bis Fischach, Fläche zw. Handelszentrum Bergheim und Handelszentrum Lengfelden, Bereich Maria Sorg bis Gemeindegrenze zu Hallwang
ELSBETHEN:	Gaisbergbereich von der Stadtgrenze in Richtung Süden bzw. Osten bis Klausbach
GROSSGMAIN:	Bereich Wartberg zw. Gemeindegrenze und Schwarzbach
GRÖDIG:	Gemeindegebiet nördlich der Tauernautobahn (Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd), Bereich zwischen der Ortschaft Grödig und St. Leonhard, Landschaftsraum zwischen der Tauernautobahn und Fürstenbrunn bis südlich von Glanegg (Fuß des Untersberges)
HALLWANG:	An die Stadt angrenzende Abhänge des Heuberges, Söllheimer Talsenke und höhere Terrasse um Berg und dem Grafenholz (stadtnaher Bereich bis Tuffern - Hallwang - Unteresch - Matzing)
WALS-SIEZENH.:	Gemeindegebiet südlich der West- und Tauernautobahn (Goiser Wiesen zwischen Walserberg und Fürstenbrunn), Landschaftsraum Walserberg, Saalleiten, Saalachau bei Käferheim, Siezenheimer Au von Grünau bis Siezenheim mit Verbindung zum Bereich Kleßheim, Waldbereiche im Autobahndreieck sowie westlich der Glansiedlung.

STADT-SBG.: Die wesentlichen Bereiche sind:
Berggebiet: Heuberg, Kühberg, Gaisberg
Stadtberge: Kapuzinerberg, Festungsberg, Mönchsberg, Rainberg
Aurestbereiche entlang der Salzach vom Gebiet Salzachsee-Saalachspitz bis zur Hellbrunner Au
Bereiche östlich und westlich des Flughafens
Grünkeile/Grünachsen:
- Hellbrunn bis Nonntal
- Eichtwald - Kommunalfriedhof - Leopoldskron
- Leopoldskroner Moos beidseitig der Moosstraße
- Saalach - Lieferung
- Bergheim/Maria Plain - Itzling
- Söllheim - Langwied und Sam

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ In den Grüngürtel sollen bzw. können künftig weitere Flächen, welche für dessen Gesamtzusammenhang wichtig sind, eingebracht werden.
- ▼ Der Regionalverband Osterhorngruppe wird aufgefordert in seinem Regionalprogramm den Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum im Bereich Koppl zu ergänzen. Der Grüngürtel soll die gleichen Wirkungen wie der Grüngürtel des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden haben.
- ▼ Die bayerischen Gemeinden Ainring, Bad Reichenhall, Freilassing und Saaldorf werden ersucht, die Wald- und Freiflächen an Salzach und Saalach nachhaltig zu sichern und ebenfalls dem Grüngürtel anzuschließen.
- ▼ Die parzellenscharfe Abgrenzung des Grüngürtels soll als Beilage zum räumlichen Entwicklungskonzept (Freiraumkonzept) durch die Gemeinde innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Regionalprogrammes konkretisiert werden. Dabei kann jede Gemeinde allfällige geringfügige Erweiterungsabsichten bestehender Baulandgebiete berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, daß der Grüngürtel in seinem räumlichen Ausmaß langfristig erhalten bleibt.

3.1.3 Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ dient der:

- langfristigen Sicherung besonders bedeutsamer und zusammenhängender naturräumlicher Strukturen;
- Bewahrung und Vernetzung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsräume im Sinne der Verbesserung des regionalen Biotopverbundes;
- Einbeziehung ökologisch hochwertiger Bereiche in den Erholungsraum soweit naturschutzfachlich vertretbar („sanfte Erholungsnutzung“ ohne aufwendige technische Infrastruktur);
- Erhaltung eines besonderen, regionstypischen Landschaftscharakters.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ▼ Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGBEREICH

(eindeutiger, verbindlicher Vorrang)

Bereiche mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, die langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten sind und bei denen der funktionsgerechten Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen ist (= Sicherstellung für eine bestimmte Nutzung). Unterschiedliche Vorrangbereiche dürfen sich flächig nicht überlagern.

Anmerkung: Die Überlagerung des Grüngürtels (als multifunktionale Vorrangfestlegung) ist jedoch möglich.

WIRKUNGEN VON ÖKOLOGISCHEN VORRANGBEREICHEN

In „ökologischen Vorrangbereichen“ ist keine Baulandwidmung möglich. Ausgenommen sind Baulandwidmungen für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Ob Änderungen der ökologischen Vorrangbereiche im öffentlichen Interesse liegen, ist von der Gemeinde autonom darzulegen.

In ökologischen Vorrangbereichen sind folgende Grünlandwidmungen nach § 19 S. ROG 1998 möglich:

- Ländliche Gebiete (Z.1)
- Erholungsgebiete (Z. 3)
- Größere stehende und fließende Gewässer (Z. 9)
- Ödland (Z. 10)
- Schutzstreifen (Abs. 11)
- Freiflächen (Abs. 12)

Die Vernetzung der ökologischen Vorrangbereiche ist im Sinne der Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystemes von besonderer Bedeutung.

Ökologische Vorrangbereiche stehen zwecks einer regionalen Vernetzung der Grünräume auch mit den Vorrangachsen für Freizeit und Erholung in Verbindung.

Regional bedeutsame ökologische Vorrangbereiche
(siehe Planungskarte 2):

- Moorrestbereiche: Leopoldskroner Moor (Ober-, Unter-, Mittermoos), Samer Mösl, Unzinger Moor, Ursprunger Moor
- Moorausläuferbereiche insbesondere im Vorfeld des Untersberges: Goiser Wiesen, Glanegger Wiesen
- Untersbergplateau und Abhänge mit den Gräben (Bächen) als Vernetzung zum Vorfeld
- Gaisbergabhänge bis Hengstberg mit ökologisch hochwertigen Bereichen
- Auwaldreste entlang von Salzach, Saalach und Fischach sowie deren Vernetzung:
- Antheringer und Achartinger Au ("NATURA 2000-Gebiet"), Auwaldreste im Stadtgebiet, Salzachsee-Saalachspitz, Salzachaureste in Anif, Kleßheimer Au, Siezenheimer Au, Käferheimer Au
- Wasserschutzgebiete und Bereiche mit mehreren, in naturräumlichem Zusammenhang stehenden Quellschutzgebieten
- Regionale Vernetzung im Außenbereich des Regionalverbandsgebietes unter verstärkter Berücksichtigung der Fließgewässer und Gräben als Vernetzungsstrukturen (regionales Biotopverbundsystem).

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

- ▼ In ökologisch sensiblen Bereichen sind Lenkungsmaßnahmen für die Erholungsnutzung erforderlich um eine negative Beeinträchtigung zu vermeiden.

3.2 Freizeit und Erholung

3.2.1 Freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die regional abgestimmte Entwicklung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten, die Sicherung von Naherholungsbereichen, sowie die optimale Versorgung aller größeren Siedlungsbereiche mit allgemeinen öffentlichen Grün- und Freiräumen wird angestrebt.

Die Hauptlinienführung des Rad- und Wanderwegenetzes soll als wichtige Erholungsinfrastruktur in regionaler Abstimmung weiterentwickelt werden.

Die Sicherung und Weiterentwicklung von Gebieten mit günstigen Voraussetzungen für die Erholungsnutzung wird angestrebt.

Minimierung ungünstiger Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsanlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Erhaltung des Erholungspotentials der Landschaft und Minimierung der Umweltbelastungen durch Erholungsnutzung (z.B. KFZ-Verkehr).

Die freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung ist so zu ordnen, daß für die Landwirtschaft keine negativen Beeinträchtigungen entstehen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Verbesserung der wohnstandortbezogenen Naherholungsinfrastruktur entlang der Vorrangachsen für Freizeit und Erholung, in unterversorgten Gebieten (wie den nördlichen Stadtteilen von Salzburg) zur Verbesserung der Lebensqualität in den Wohngebieten sowie zur Verminderung des Freizeitverkehrs (Schaffung von multifunktionalen Grünräumen, Parkanlagen, u.a.).
- ▼ Vorausschauende Planung von Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bei der weiteren Siedlungsentwicklung unter verstärkter Berücksichtigung der räumlichen und nutzergruppenorientierten Differenzierung bei der Schaffung von Freiraumangeboten (besondere Berücksichtigung von Jugendlichen).
- ▼ Ausbau eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung von Erholungsräumen sowie zur Verbindung von Siedlungsgebieten mit Anbindung an das überregionale Netz.
- ▼ Minderung des Erholungsdruckes auf ökologisch sensible Gebiete durch Besucherstromlenkung und die Schaffung von ausreichendem Freizeitangebot.
- ▼ Bei der Errichtung von Golfplätzen bestmögliche Einfügung in das Landschaftsbild, Wahrung öffentlicher Erholungsbedürfnisse sowie Schonung ökologisch hochwertiger und sensibler Bereiche.

3.2.2 Festlegung von Vorrangbereichen bzw. Vorrangachsen für Freizeit und Erholung**ZIELE**

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die regional bedeutsamen Erholungsgebiete sollen langfristig gesichert und ihre Weiterentwicklung begünstigt werden.

Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung von siedlungsnahen, leicht erreichbaren Freizeit- und Erholungsräumen soll die Lebensqualität der Bevölkerung der Region gesichert werden (Naherholung).

Es soll ein regional vernetztes System von Erholungsschwerpunkten geschaffen werden. Die Entwicklung der Freizeit-, Erholungs- und Sportinfrastruktur soll abgestimmt auf die regionale Bevölkerungsentwicklung und die sich ändernden Bedürfnisse der Menschen entwickelt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ▼ Festlegung von „Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung“. (Räumlicher Bezug entsprechend Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGBEREICH

(eindeutiger, verbindlicher Vorrang)

Bereiche mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, die langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten sind und bei denen der funktionsgerechten Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen ist (= Sicherstellung für eine bestimmte Nutzung). Unterschiedliche Vorrangbereiche dürfen sich flächig nicht überlagern. Die Überlagerung des Grüngürtels (als multifunktionale Vorrangfestlegung) ist jedoch möglich.

WIRKUNGEN VON VORRANGBEREICHEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

In Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung ist keine Baulandwidmung möglich. Ausgenommen sind Baulandwidmungen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Vorrangzweck.

In Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung sind folgende Grünlandwidmungen nach § 19 ROG 1998 möglich:

- Ländliche Gebiete (Z. 1)
- Erholungsgebiete (Z. 3)
- Gebiete für Sportanlagen (Z. 5)
- Auf direkt angrenzenden Flächen soll keine Flächenwidmung erfolgen (z.B. Gewerbegebiet, Industriegebiet), welche ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsgebiete haben kann.

- ▼ Festlegung von „Vorrangachsen für Freizeit und Erholung.“ (siehe Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGACHSE

(eindeutiger, verbindlicher Vorrang)

Bereiche mit linearen Nutzungsstrukturen sowie entlang einer Achse angeordneten Nutzungsschwerpunkten, in denen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Vorrangnutzung besondere Bedeutung beizumessen ist. Eine Nutzungsänderung in einem angrenzenden Bereich darf keine negativen Auswirkungen auf die Funktionszusammenhänge der Vorrangachse haben.

WIRKUNGEN VON VORRANGACHSEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Die Vorrangachsen für Freizeit und Erholung haben im Rahmen der Gemeindeplanung besondere Berücksichtigung in Hinblick auf freizeitrelevante Maßnahmen und gemeindegrenzüberschreitende raumplanerische Abstimmung zu finden.

Entlang von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung sollen keine Widmungen erfolgen, die ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion haben können. Andernfalls müssen bestimmte Maßnahmen zum Immissionsschutz (z.B. Bepflanzung) getroffen werden. Eine etwaige Verlegung einer Vorrangachse im Nahbereich ist möglich.

Folgende Bereiche sind für die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Bevölkerung der Region bzw. für die Entwicklung von freiraumgebundener Infrastruktur von besonderer Bedeutung (Vorrangbereiche für Freizeit- und Erholung):

VORRANGBEREICHE FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

ANIF:	Waldbad
BERGHEIM:	Maria Plain
GROSSGMAIN:	Naturpark Untersberg, Freilichtmuseum Großgmain
STADT-SALZBURG:	Schloßpark Hellbrunn, Leopoldskron (Weiher, Fitness-Parcours, Freibad), Sportplätze Nonntal, Volksgarten (Park, Eislaufhalle, Freibad), Naturpark Aigen, Gaisberg-Plateau, Salzachsee-Saalachspitz (Badensee, Teiche, Sport- und Spielplätze, Trabrennbahn)
WALS-SIEZENHEIM:	Schloßpark Kleßheim, Autobahn-Badensee, Badensee Grünau

VORRANGACHSEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Salzach-Treppelweg:	Anif bis Anthering; Fortsetzung Richtung Süden und Norden
Saalach-Treppelweg:	Salzachsee-Saalachspitz bis zum Bereich westlich des Walsberges; Fortsetzung Richtung Großgmain, grenzüberschreitende Verbindungen bei Freilassing, Hausmoring und Piding.
Hellbrunner Achse:	Vom Nonntal (Anknüpfung im Norden an den Salzach-Treppelweg) bis zum Waldbad Anif; Anknüpfung im Süden Salzach-Treppelweg, Königsee-Achenweg
Königsee-Achenweg:	Bereich Anifer Waldbad in Richtung Markt Schellenberg; Fortsetzung im Osten Salzach-Treppelweg
Ischlerbahntrasse:	Von Itzling bis Eugendorf; Fortsetzung Salzach-Treppelweg sowie Richtung Wallersee/Seekirchen und Henndorf
Glan-Treppelweg:	Von Lieferung - Ausstellungszentrum bis Fürstenbrunn; Fortsetzung Salzach-Treppelweg und "Weg rund um den Untersberg"
Verbindung von Glan-Treppelweg	über die ehemalige Europastraße und das Schloß Kleßheim zum Saalach-Treppelweg
„Weg rund um den Untersberg“	- Salzburger Abschnitt; Großgmain bis Grenzübergang Markt Schellenberg
Grünau/Walsberg nach Großgmain:	Fortsetzung des Saalach-Treppelweges und des "Weges rund um den Untersberg"
Verbindung zwischen Fürstenbrunn und Hellbrunn	zum Salzach-Treppelweg
Verbindung von Glasenbach zum Salzach-Treppelweg	über Vorderfager und Ramsau mit Fortsetzung in Richtung Wiestal

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ In den Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung bzw. entlang der Vorrangachsen sollen möglichst die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Gemeinden errichtet werden. Die regionale Abstimmung und Kooperation ist anzustreben.
- ▼ Die Vorrangbereiche für Freizeit und Erholung sind ausreichend durch öffentliche Verkehrsmittel zu erschliessen.
- ▼ Die Vorrangachsen sind als regionale Fuß- und Radwegeverbindungen auszubauen.

3.3 Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege

3.3.1 Freiraumbezogene Zielsetzungen zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Landschaftspflege

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Die großen, geschlossenen landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Ortschaften sollen für die Landwirtschaft möglichst erhalten und gesichert werden.

Siedlungseinbrüche in diesen Grünraum sollen vermieden werden, andere Nutzungen (z.B. Reitbetrieb) dürfen in diesem Grünraum nur nach genauester Prüfung und nur in Einzelfällen platzgreifen, wenn sich daraus keine Nutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungsinteressen, insbesondere durch Erholungsnutzung, geschützt werden.

Die Erhaltung und Pflege der bestehenden Waldflächen soll unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen des Waldes (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs-, Nutzfunktion) sichergestellt werden.

Sicherung des Arbeitsplatzes „Bauernhof“ durch Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbskombinationsmöglichkeiten, insbesondere in Bereichen die sich gut mit den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsfeldern verbinden lassen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Sicherung von gut bewirtschaftbaren Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung der strukturellen Einheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch entsprechende Widmung.

- ▼ Erhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in ihrer unterschiedlichen Nutzungsintensität entsprechend den natürlichen Voraussetzungen:
 - Flächen hoher Bodengüte und ohne naturräumliches Gefährdungspotential: intensive Bewirtschaftung
 - Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen aber mit naturräumlichem Gefährdungspotential oder Bestandteile eines regionalen Biotopverbundnetzes: extensive Bewirtschaftung
 - Schutzwürdige Biotopgebiete (Mager-, Feucht-, Streuobstwiesen): ökologisch-zielorientierte Bewirtschaftung.
- ▼ Erhaltung von ausgedehnten, zusammenhängenden Auwaldgebieten bzw. Sanierung der Auwaldbestände im Sinne von standortgerechten Waldgesellschaften (Salzach-, Saalachauen).
- ▼ Umsetzung der im Waldentwicklungsplan (Teil Stadt Salzburg und Flachgau, genehmigt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1990) festgelegten Maßnahmen.

3.3.2 Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen

ZIELE

(verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

- Die Festlegung von „landwirtschaftlichen Eignungsbereichen“ dient
- der Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung sowie
 - der Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft der Region.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ▼ Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen außerhalb des Grüngürtels. (Räumlicher Bezug entsprechend Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - EIGNUNGSBEREICH

(relativer Vorrang)

Räumlich festgelegte Eignungsbereiche sollen aufgrund ihrer Nutzungseignung möglichst einem bestimmten Zweck vorbehalten sein.

Eine Nutzungsänderung ist grundsätzlich möglich. Bei Auftreten eines neuen Nutzungsanspruches in einem derartigen Eignungsbereich ist jedoch eine besondere Abstimmung der raumordnerischen Entwicklung durchzuführen und zu überprüfen sowie zu begründen, ob die angestrebte Neunutzung nicht auch in einem anderen Bereich der Gemeinde bzw. der Region möglich ist. Diese Abstimmung erfolgt auf Gemeindeebene, darüberhinaus ist der Regionalverband jedenfalls zu hören.

WIRKUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN EIGNUNGSBEREICHE

Landwirtschaftliche Eignungsbereiche sollen als "Grünland - Ländliche Gebiete" (§ 19 Z. 1 ROG 1998) gewidmet werden.

Der landwirtschaftlichen Nutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftliche Nutzungsinteressen haben vor anderen Raumansprüchen (insbesondere vor Baulandwidmungen) möglichste Priorität. Es bleibt aber weiterhin ein Ermessensspielraum für andere Nutzungen erhalten.

Bei geplanten Nutzungsänderungen ist im Anlaßfall von der Gemeinde nochmals abzuwägen und nachzuweisen:

- ob das Vorhaben mit den regionalen Entwicklungsabsichten übereinstimmt und
- ob die angestrebte Neunutzung nicht auch in einem anderen Bereich der Gemeinde möglich ist.

Durch die landwirtschaftlichen Eignungsbereiche ergeben sich grundsätzlich keine Restriktionen für miteinbezogene bauliche Objekte im Streusiedlungsgebiet.

Bauliche Maßnahmen einschließlich von Nutzungsanpassungen sind entsprechend dem ROG 1998 weiterhin möglich.

Alle anderen Widmungen außer „Grünland - Ländliche Gebiete" (auch andere Grünland - Widmungskategorien) erfordern Abwägung und Begründung.

▼ Überblick über die landwirtschaftlichen Eignungsbereiche in den Gemeinden:

ANTHERING:	Lw. Flächen an den Westabhängen des Hügellandes sowie im Plateaubereich
BERGHEIM:	Lw. Flächen im Talboden zw. Muntigl und Aupoint Bereich östlich der Ortschaft Voggenberg
ELIXHAUSEN:	Bereiche zw. Ragginger See und Ursprunger Moor Lw. Flächen zw. den Ortschaften Elixhausen und Ursprung Östl. von Sachsenheim bis zur Gemeindegrenze Hallwang
EUGENDORF:	Lw. Flächen östlich und westlich des Hauptsiedlungsgebietes Eugendorf Randbereiche zu den Gemeinden Seekirchen und Henndorf Hangbereich südlich der Westautobahn bis Schwaighofen/Eugendorfer Berg
HALLWANG:	Bereiche nördlich der Westautobahn zw. der Ortschaften Einleiten und Berg
WALS-SIEZENHEIM:	Walser Feld zw. den Ortschaften Wals, Gois, Walserberg und Käferheim Lw. Bereich zw. Viehhausen, Himmelreich, Eichetsiedlung und Schweitzersiedlung

3.4 Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Nachhaltige Sicherung der naturräumlichen Ressourcen (verantwortungsvoller und haushälterischer Umgang mit naturräumlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Steine, Luftqualität). Sparsamer Bodenverbrauch für Bauland und Infrastruktur und sparsame Verwendung von Energie im Sinne der Umweltbilanz.

Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und des natürlichen bzw. naturnahen Zustandes von Oberflächenwasser und des Grundwassers.

Sohlstabilisierung von Salzach und Saalach sowie Verbesserung der weiträumigen ökologischen Zusammenhänge der Flußregime.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Durch die sparsame und schonende Nutzung von Wasser (Sicherung der Grundwasserqualität), Steine und Erden (Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung in regionaler Abstimmung), Luft (Reduzierung der Emissionen und Immissionsschutz) soll eine nachhaltige Nutzbarkeit der Ressourcen gewährleistet werden.
- ▼ Bereitstellung geeigneter Baulandflächen (Industrie, Gewerbe, Wohnen, Infrastruktur) unter Wahrung des Prinzips der Ressourcenschonung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, geringe ökologische Belastungen) und des Ausgleiches innerhalb der Region).
- ▼ Regionsbezogene Aussagen aus dem geplanten Sachprogramm des Landes zur Rohstoffsicherung könnten als regionale Entscheidungsgrundlage dienen unter Berücksichtigung der überregionalen Zusammenhänge.
- ▼ Im Sinne der Umweltbilanz ist der vermehrte Einsatz heimischer, erneuerbarer Energie anzustreben (gleichzeitig Möglichkeit für regionale Wertschöpfung).

- ▼ Großräumiger Schutz, Erhaltung bzw. Verbesserung der Salzach- und Saalachauen (Sohlstabilisierung, Verbesserung der ökologischen Zusammenhänge der Flußregime) unter verstärkter Zusammenarbeit mit dem bayerischen Raum (Regensburger Vertrag, WRS, GUS). Erstellung von gewässerspezifischen ökologischen Leitbildern für die Salzach- und Saalachzuflüsse und Entwicklung ökologischer Verbesserungsmaßnahmen.
- ▼ Umfassende Sanierung von beeinträchtigten Gewässern. Fortsetzung der Bachrevitalisierung von Fischach, Alterbach, Söllheimer Bach, u.a.
- ▼ Verminderung von Oberflächengewässerbelastungen durch Nutzungsexensivierung entlang von Fließgewässern und von Uferzonen stehender Gewässer.
- ▼ Reduzierung der Wildbach- und Überschwemmungsgefährdung durch die Verbesserung des Wasserrückhaltepotentials im Einzugsbereich von Wildbächen (z.B. Schaffung von Retentionsräumen), Reduzierung der Bodenversiegelung bzw. Durchgrünung versiegelter Bereiche, u.a.
- ▼ Verhinderung ungünstiger Einflüsse auf die Grundwasserqualität auch bei kleinräumigen Wasserversorgungsanlagen durch Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Nutzungsansprüchen.
- ▼ Die Grundwasserqualität der großen, genutzten Grundwasserfelder, insbesondere in den Bereichen Untersberg – Glanegg – Grödig, die Quellen und Brunnen in Anthering, in Niederalm, in Elixhausen – Hallwang (Tiefenbachquelle), sowie das Brunnenfeld Bischofswald beim Flughafen Salzburg und der Kasernenbrunnen in Elsbethen, soll gesichert werden.

3.5 Umweltbeeinträchtigungen und naturräumliche Gefährdungen

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Reduzierung und zukünftige Vermeidung von Lärmbelastungen durch Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr.

Reduzierung von Umweltbelastungen, speziell von Verkehrslärm und Emissionen sowie Minderung deren Auswirkungen insbesondere auf Siedlungsgebiete sowie auf Erholungsbereiche.

Minimierung der von Altablagerungen und Altlasten ausgehenden Umweltbelastungen.

Schutz der Siedlungsräume vor Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Rutschungen) durch die Erhaltung des Wasserrückhaltepotentials im Einzugsgebiet von Fließgewässern und die Schaffung von Retentionsräumen in Abstimmung mit den bestehenden Nutzungen, mit geplanten Nutzungsänderungen und anderen Schutzmaßnahmen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Reduzierung der Umweltbelastungen durch Verkehr wie Lärm, Emissionen und Flächenverbrauch durch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Ausbau des ÖV, Reduzierung des KFZ-Verkehrs (z.B. Park & Ride, Forcierung des umweltfreundlichen IV).
- ▼ Schaffung bzw. Verbesserung von Immissionsschutzmaßnahmen zwischen Flächen mit unterschiedlichen, ev. einander beeinträchtigenden Nutzungen durch vorausschauende Planung (Nutzungsverteilung, Abstandhaltung), Realisierung eines umfassenden Lärmschutzkonzeptes (ÖBB, Autobahnen) und Verträge (Flughafen-Nachtflugverbot).

- ▼ Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete werden nicht in Nahlage zu Autobahnen ausgewiesen, ausgenommen es existiert eine dazwischenliegende Bebauung. Hier sollen andere Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden (Durchführung eines schalltechnischen Projektes).
- ▼ Schaffung „geschlossener“ Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Bepflanzung, Absenkung mit Überdachung) entlang der Autobahnen, Ortsdurchfahrten, Ortsumfahrungen und von Erholungsgebieten; ästhetische Überlegungen im Zusammenhang mit der langfristigen Veränderung des Orts- und Siedlungsbildes bzw. der Kulturlandschaft.
- ▼ Fortsetzung der Beobachtung und gegebenenfalls Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (z.B. Anif, Salzachsee), insbesondere in Grundwassereinflußbereichen und Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungsanlagen.
- ▼ Zum Schutz vor geologischen Gefährdungen soll keine weitere Bebauung bei rutschgefährdeten Hangbereichen am Gaisberg, am Kühberg, am Heuberg, an den Fischachhängen (Tiefenbach) und am Haunsberg sowie bei steinschlag- und felssturzgefährdeten Bereichen (Franz-Fischer-Straße/ Brunnenleiteweg in Elsbethen und Gossenleierfelsen in Grödig) erfolgen. Gleiches gilt für Setzungsgebiete, insbesondere an der Staatsgrenze zu Deutschland, in Großmain.

4. REGIONALE ZIELE UND MASSNAHMEN ZUM SACHBEREICH WIRTSCHAFT

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

4.1 Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen

Den Gemeinden des RVS soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden, um die entsprechende Finanzkraft für die stetig steigenden Aufgaben sicherstellen zu können

Der RVS soll sich im internationalen und europäischen Wettbewerb der Standorte eine Spitzenposition sichern

Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeitsplätzen und der berufstätigen Wohnbevölkerung in der Region

Aktive Bestandspflege für die regionsansässigen Betriebe

Aktive Anwerbung (Aquisition) von wirtschaftsnahen Dienstleistungen und technologieintensiven, wertschöpfungsstarken Betrieben

Aktive Unterstützung und gezielter Aufbau von Stärkefeldern (Cluster)

Sicherung des forcierten Ausbaus der Infrastruktur im Bereich der modernen Kommunikationstechnologien

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

▼ **Ausarbeitung und Umsetzung eines Standortmarketingkonzeptes**

Hauptziel des Konzeptes sollte die Forcierung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Standort bzw. dessen Vorzüge und Stärken sein. Neben der Akquisition von neuen Betrieben sollte ein weiterer Schwerpunkt auf die aktive Bestandspflege insbesondere auch der Klein- und Mittelbetriebe gelegt werden.

Die im folgenden angeführten (Teil-)Maßnahmen sind wichtige Schlüsselprojekte für die Entwicklung des Standortes RVS. Idealerweise sollten sie in eine umfassende Standortmarketingstrategie eingebettet sein, dies würde den besten Umsetzungserfolg gewährleisten.

▼ **Einrichtung eines regionalen Flächenmanagements**

Neben dem Instrument der Vertragsraumordnung sollte ein Flächenmobilisierungs- und Bevorratungsmanagement etabliert werden. Die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen soll durch Kooperation gesichert werden.

▼ **Aufbau einer regionalen Standortinformationsdatenbank**

Diese Datenbank sollte zu einem Geo-Informationssystem ausgebaut werden und alle wichtigen Standortinformationen für Investoren zur Verfügung stellen.

▼ **„Investoren Coaching“ bei Behördenverfahren und Förderungsansuchen**

Es sollte einen Ansprechpartner (Coach) für alle Behörden- und Förderangelegenheiten geben, um ein für den Investor einfaches und rasches Verfahren zu gewährleisten.

▼ **Unterstützung des Aufbaus von Stärkefeldern (Clustern)**

Die vorhandenen Stärken sollen durch die Kooperation von Betrieben und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Entwicklungsfähig im Sinne des Aufbaues von Stärkefeldern erscheinen u.a. die Bereiche Multi-Media und das Vertriebswesen (Logistikcluster).

- ▼ **Unterstützung des Aufbaus von Unternehmenskooperationen** zur Schaffung von Bietergemeinschaften und überbetrieblicher Mitarbeiterausbildung für Klein- und Mittelbetriebe

- ▼ **Ausbau des Ausbildungsangebotes im Hochschulbereich**
Das an sich sehr gute Ausbildungsangebot der Region zeigt Schwächen im Bereich der Top-Ausbildungsangebote im wirtschaftlichen und technischen Bereich. Hier sollte ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Ein besonderes Anliegen der Region sollte der rasche Ausbau der bestehenden Fachhochschullehrgänge „Telekommunikationstechnik und -systeme“, „Multi MediaArt“ und „Informationswirtschaft und Management“ zu einem „vollen“ Fachhochschulstandort (1.000 Studenten) sein.

- ▼ **Entwicklung der harten Standortfaktoren**
Laufende Prüfung ob die harten Standortfaktoren (Energie- u. Verkehrsinfrastruktur sowie moderne Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) den Anforderungen entsprechen.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ▼ **Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Gewerbegebiete**
Siehe Kapitel 2.3.2

4.2 Touristischer Bereich

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Sicherung und Ausbau des RVS als attraktive Tourismusregion

Intensivierung der Zusammenarbeit der Umgebungsgemeinden und der Stadt Salzburg auf touristischer Ebene.

Weiterer Ausbau des Angebotes für hochqualifizierte Tourismusausbildung

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR TOURISMUSORGANISATION

- ▼ **Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit im Fremdenverkehrsgebietsverband „Umgebungsorte der Stadt Salzburg“** (dzt. nur Werbegemeinschaft) durch Schaffung einer schlagkräftigen, professionell geführten gemeinsamen touristischen Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft.
- ▼ **Aufbau einer intensiven Kooperation zwischen den Fremdenverkehrsbetrieben der Stadt Salzburg und den „Umgebungsorten der Stadt Salzburg“**
- ▼ **Ausbau und Ergänzung des touristischen Ausbildungsangebots**
Das bestehende Ausbildungsangebot im Land Salzburg soll um eine Tourismusakademie, einen Fachhochschullehrgang für „Tourismus und Ökologie“ und eine „EU-Forschungseinrichtung für Tourismus“ ergänzt werden.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR SICHERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT IM TOURISMUS

- ▼ **Forcierung des Einsatzes von Informations- und Reservierungssystemen**
- ▼ **Forcierung der Kooperation auf betrieblicher Ebene**
Zielführend wäre der Zusammenschluß zu Angebotskooperationen (z.B im Bereich Seminar, Familien, Kultur etc.)
- ▼ **Schaffung von familienfreundlichen Strukturen auf Orts- und Betriebs-ebene**
- ▼ **Ausbau der Kundenbindung durch Paketangebote (Packages)**
- ▼ **Laufende Angebotsverbesserungen für den Radtourismus**
insbesondere durch die Verbesserung des Radwegenetzes (z.B. auch für Mountainbikes) und die Anlage von Themenradwegen.

4.3 Land- und Forstwirtschaft

ZIELE

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Sicherung der nachhaltig wirtschaftenden bäuerlichen Familienbetriebe (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) zur Aufrechterhaltung der bestehenden Kulturlandschaft.

Verstärkte Nutzung des Verbraucherpotentials des RVS (insbesondere der Stadt Salzburg) sowie verstärkte Nutzung des Trends zum herkunftsbezogenen und kritischen Einkaufsverhaltens der Konsumenten durch Direktvermarktung der qualitativ hochwertigen Regionsprodukte.

Sicherung des Arbeitsplatzes „Bauernhof“ durch Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbskombinationsmöglichkeiten, insbesondere in Bereichen die sich gut mit den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsfeldern verbinden lassen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ **Ausbau der Direktvermarktung der land- und forstwirtschaftlicher Produkte** durch Unterstützung z.B.:
 - der Schaffung und Etablierung einer Regionsmarke
 - der Einrichtung von gemeinsamen Verkaufsstellen für land- und forstwirtschaftliche Produkte
 - des Ausbaus der Direktbelieferung von Gastronomie, Handel und öffentlicher Einrichtungen
 - des Aufbaus eines Netzes von Milchautomaten zur Direktvermarktung von (Bio-)Milch(getränken)
 - von Partnerschaften zwischen Konsumenten und Bauern
 - Vermietung und Verpachtung von Flächen für Gartengemüseanbau

- ▼ **Stärkerer Einstieg in „Urlaub am Bauernhof“.**

- ▼ **Anregung und Unterstützung der Schaffung von Erlebnis- und Erholungsangeboten am Bauernhof** z.B. Erlebnisbauernhöfe (geben Einblick in bäuerliche „Tierwelt“ und Wirtschaftsweisen).
- ▼ **Forcierte Einbindung der Landwirtschaft in die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen zur Abdeckung von Bedarfsspitzen:**
 - Pflege der gemeindeeigenen Grünflächen
 - Wegeerhaltung
 - Winterdienst (Schneeräumung, Streuung d. Straßen und Wege)
 - Allgemein zur Abdeckung von „Arbeitsspitzen“ im Bereich der kommunalen Verwaltungen (z.B. Tätigkeiten im Bereich von Gemeindebauhöfen...)
 - Zukauf von Maschinenleistungen für den kommunalen Bereich von der Landwirtschaft

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ▼ **Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen**
Siehe Kapitel 3.3.2

5. REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN ZUM SACHBEREICH VERKEHR

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

5.1 Grundsätzliche Ziele

(unverbindlich gemäß § 6 Abs. 2 S. ROG 1998)

Bestmögliche Erreichbarkeit der regionalen Zentren und der regionalen Gewerbegebiete

Die Zentren des regionalen Strukturmodelles sollen für die Wohnbevölkerung und die Arbeitspendler die am besten erreichbaren Standorte der Region sein.

Die regionalen Gewerbegebiete sollen die für den Wirtschaftsverkehr am besten erreichbaren Standorte in der Region sein. Die Erreichbarkeit der Zentren bzw. Gewerbegebiete mit regionaler Bedeutung soll dementsprechend sichergestellt bzw. verbessert werden.

Bestmögliche Nutzung der knappen Verkehrsflächen

Die knappen Verkehrsflächen sollen möglichst gut genutzt werden, d.h. eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur (Fahrzeuge, Straßen, Parkplätze usw.) wird angestrebt. Verkehrsmittel mit einem geringeren Flächenverbrauch bezogen auf die Leistungsfähigkeit sollen dementsprechend (öffentliche Verkehrsmittel) Vorrang haben. Mittels einer verbesserten Verkehrsorganisation soll ebenfalls eine bessere Nutzung der Verkehrsflächen erreicht werden.

Vermeidung unnötigen Verkehrs

Grundsätzlich ist unnötiger Verkehr zu vermeiden. Die Raumordnung muß einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung unnötigen Verkehrs leisten. Die Verkürzung der Verkehrswege durch die Siedlungsentwicklung wird angestrebt. Eine Region der kurzen Wege soll Wohnen - Arbeiten - Versorgung - Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.

Förderung öffentlicher Verkehrsmittel und des Radfahrens

Der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radfahrens am gesamten Verkehrsaufkommen soll erhöht oder zumindest gehalten werden. Insbesondere für den Arbeitspendelverkehr soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiv sein. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch entsprechende Siedlungsentwicklung wird angestrebt.

Orientierung des Ausbaues des Verkehrsnetzes am regionalen Strukturmodell

Der Ausbau des Verkehrsnetzes soll sich am regionalen Strukturmodell mit seinen Zentren, Entwicklungsachsen, regionalen Gewerbegebieten und anderen Festlegungen orientieren. Darüber hinaus soll die langfristige Anpassungsmöglichkeit des öffentlichen Verkehrsnetzes an sich ändernde Nutzungsverteilungen und -dichten in der Region sichergestellt werden. Die langfristige Sicherung von Flächen für den öffentlichen Verkehr im sich schnell entwickelnden Stadtrandbereich, insbesondere auch für tangentielle Verkehrsverbindungen, ist dementsprechend anzustreben.

Verminderung der Belastungen durch den Verkehr

Die Belastungen durch den Verkehr, wie Lärm, Abgase, Erschütterungen und soziale Belastungen (z.B. die Trennung von Ortschaften) sollen vermindert werden.

Verkehrsanbindung regionaler Gewerbegebiete und überregionaler Gewerbebezonen

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene wird angestrebt.

Die regionalen Gewerbegebiete sollen bestmöglich für den Wirtschaftsverkehr erreichbar sein.

Regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollen einen Gleisanschluß haben.

Regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollen direkt oder über einen möglichst kurzen Anschluß an das hochrangige Straßennetz angebunden werden.

Ortsdurchfahrten bzw. die Erschließung der regionalen Gewerbegebiete durch Wohngebiete sind zu vermeiden.

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

BUSVERKEHR

Städtischer Busverkehr

- ▼ Im städtischen Busverkehr ist eine flächenhafte Verbesserung des Angebotes (entsprechend der IPE - Studie zur Optimierung des ÖPNV - Angebotes in Salzburg) anzustreben:
 - durch die Verknüpfung von Innenstadtlinien zu Durchmesserlinien, damit umsteigefreie Querverbindungen im Stadtgebiet entstehen
 - durch Intervallverdichtungen auf ein 10 Minuten Intervall im Stadtgebiet
 - durch neue Verknüpfungen in der Innenstadt und eine verbesserte Streckenführung bestehender Linien
- ▼ Das Angebot der O-Buslinie 51 der Salzburger Stadtwerke - Verkehrsbetriebe soll weiter verdichtet werden. Damit soll die Erreichbarkeit der übergeordneten und mittleren Zentren in der Stadt Salzburg verbessert werden, die nicht an den Regionalbahn - Strecken liegen (Altstadt, Neustadt, Alpenstraße).
- ▼ Die O-Buslinie 29 der Salzburger Stadtwerke - Verkehrsbetriebe soll bis zum Gemeindenebenzentrum Mayrwies verlängert werden.
- ▼ Die O-Buslinie 49 der Salzburger Stadtwerke – Verkehrsbetriebe soll in den Bahnhof „Salzburg – Süd“ eingebunden werden.
- ▼ Die Verlängerung der O-Buslinie 77 über die Endstation Walserfeld hinaus wird bei einer entsprechenden Bevölkerungsentwicklung des Gemeindehauptortes Wals empfohlen.

Regionaler Busverkehr

- ▼ In den regionalen Entwicklungsachsen soll das Regionalbusangebot weiter ausgebaut werden (Einrichtung eines „Flachgau-Takt“). In den Buskorridoren Richtung Hof, Eugendorf, Mattsee und Wals soll in der Hauptverkehrszeit ein Nahverkehrstakt eingerichtet werden. Richtung Wals soll ein Regionalbuskorridor mit Bevorzugungsmaßnahmen für den Bus realisiert werden. Eine Ost - West Durchbindung der Regionalbusse auf den regionalen Entwicklungsachsen durch das Stadtgebiet ist anzustreben.
- ▼ Tangentiale Busverbindungen über die Autobahn („Flachgau Express“) werden langfristig angestrebt. Derzeit sind jedoch die Pendlerströme noch zu gering, das Konkurrenzverhältnis zum Straßenverkehr und die langen Zu- und Abgangswege zu den Haltestellen erschweren die Einrichtung einer Busverbindung zusätzlich. Bei Straßenbauvorhaben im Bereich der Autobahnan schlüsse soll die Errichtung künftiger Haltestellen berücksichtigt werden.

- ▼ Die Linienführung bzw. die Lage der Haltestellen soll hinsichtlich der bestehenden bzw. geplanten Siedlungsgebiete optimiert werden. Konkrete Empfehlungen für einzelne Gemeinden sind:
 - Die Linienführung der Buslinie Eugendorf-Berndorf/Mattsee soll zur verbesserten Erschließung des Gemeindehauptortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die alte Landesstraße erfolgen mit einer zusätzlichen Haltestelle am Graben.
 - Bei einer deutlichen Zunahme der Bevölkerung soll der Gemeindehauptort Hallwang mit einem ausreichend attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen werden. Dabei ist auch die Verbindung zur ÖBB-Haltestelle in Tiefenbach miteinzubeziehen.

SCHIENENVERKEHR

- ▼ Auf den Schienenstrecken zwischen Golling und Freilassing bzw. zwischen Straßwalchen und Freilassing soll ein 30-Minuten Nahverkehrstakt (15 - Minuten Nahverkehrstakt zwischen Salzburg - Hauptbahnhof und Freilassing) eingerichtet werden. Dazu soll auf der Strecke Salzburg-Hauptbahnhof - Freilassing ein drittes Gleis errichtet werden.
- ▼ In der Region sollen zusätzliche Haltestellen errichtet werden auf den Bahnstrecken
 - Salzburg - Straßwalchen: Überprüfung einer Verlegung der ÖBB-Haltestelle Eugendorf zur Bayrhammersiedlung
 - Salzburg - Golling: Schwabenwirtsbrücke, Abfalter, Glas, Elsbethen-Dorf
 - Salzburg - Freilassing: Mülln, Rudolf Biebl Straße, Peter Pfenninger Straße, Lieferung
- ▼ Für eine neue Verbindung zwischen der ÖBB - Westbahn und der Salzburger Lokalbahn über Kasern - Bergheim-Handelszentrum - Plainbergtunnel nach Bergheim soll eine Trasse freigehalten werden.
- ▼ Für eine etwaige Verlängerung der Salzburger Lokalbahn Richtung Hallein über Anif und Grödig soll langfristig entlang der Bundesstraßen B 150 und B 160 sowie zwischen Grödig und Niederalm eine Trasse freigehalten werden. Allfällige Aus- und Umbauten der Bundesstraßen sollten so erfolgen, daß eine nachträgliche Errichtung einer Lokalbahn weiterhin möglich ist.
- ▼ Die langfristige Sicherung einer zum Stadtzentrum tangentialen Trasse soll überprüft werden. Der Stadtrand/Stadtumlandbereich ist von der baulichen Entwicklung einer der dynamischsten Bereiche der Region. Derzeit sind die Arbeitsplatz- und Bevölkerungsdichte noch zu gering für ein tangential verlaufendes Schienenverkehrsmittel oder ein ähnlich attraktives öffentliches Verkehrssystem. Dennoch gibt es immer wieder Planungsüberlegungen für ein tangentiale Erschließung, wie z.B. den „Flachgau-Express“ (Busverbindung).
- ▼ Im Bereich der Gemeinde Anthering soll die Verlegung der Gleistrasse der Lokalbahn an die Bundesstraße B 156 und somit näher zum regionalen Gewerbegebiet und dem Gemeindehauptort geprüft werden.

ANMERKUNG:

Eine mögliche Trassierung der geplanten Hochleistungsbahnstrecke Salzburg – Wien konnte im Regionalprogramm nicht berücksichtigt werden, weil die dazu erforderlichen Informationen und Planungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Programmerstellung nicht zur Verfügung standen. Nach Vorlage konkreter Trassenüberlegungen durch die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG werden diese im Rahmen des Regionalverbandes präsentiert, diskutiert und abgestimmt.

**WEITERE EMPFEHLUNGEN
FÜR DEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR**

- ▼ Zur Steigerung der Systemleistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes bei gleichzeitiger Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs soll ein Verkehrsmanagementsystem (VERMAN) für die Region eingerichtet werden.

5.3 Motorisierter Individualverkehr

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN**GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN**

- ▼ Die Erreichbarkeit der regionalen Zentren (übergeordnete Zentren, mittlere Zentren, Stadtteilzentren) soll für den notwendigen Verkehr sichergestellt werden. Der Durchgangsverkehr im motorisierten Individualverkehr soll vermieden werden. Die Erreichbarkeit für den Quell- und Zielverkehr soll durch geeignete Maßnahmen (Parkraumbewirtschaftung, Errichtung von Parkgaragen) gesteuert werden.
- ▼ Der Neu-, Aus- oder Umbau von Straßen für den motorisierten Verkehr soll möglichst unter Berücksichtigung folgender **Grundsätze** erfolgen:
 - es sollen keine neuen Standorträume für Einrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung erschlossen werden, die nicht dem regionalen Strukturmodell entsprechen
 - es soll keinen neuen Routen für den Durchgangsverkehr schaffen
 - es soll zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen für die Wohnbevölkerung, jedenfalls zu keiner wesentlichen Mehrbelastung für die gesamte betroffene Wohnbevölkerung hinsichtlich Lärm, Abgasen, Erschütterungen und der Trennungswirkung kommen

TIEFERLEGUNG UND ÜBERDECKUNG VON BUNDESSTRASSEN UND AUTOBAHNEN

- ▼ Die Salzburger Bundesstraße B 150 soll im Bereich des Gemeindehauptortes Anif tiefergelegt und überdeckt werden.
- ▼ Die Westautobahn A 1 soll im Bereich des Stadtteiles Liefing überdeckt werden („Umweltschutztunnel“).
- ▼ Die Tieferlegung und Überdeckung der Wiener Bundesstraße B 1 im Bereich des Gemeindehauptortes Eugendorf soll überprüft werden. Jedenfalls ist eine bessere Anbindung der Straße ins Ortszentrum, der Zufahrt zu den Möbelhäusern an die Wiener Bundesstraße B 1 und des Gewerbegebietes an die Obertrumer Landesstraße L 102 anzustreben. Die Reduktion der Belastungen durch den Durchgangsverkehr insbesondere den Schwerverkehr und den Arbeitspendelverkehr wird ebenfalls angestrebt. Durch diese Maßnahme darf keine Kapazitätserhöhung erfolgen.
- ▼ Die Tieferlegung und Überdeckung der Lamprechtshausener Bundesstraße B 156 im Bereich des Gemeindehauptortes Bergheim soll überprüft werden. Jedenfalls ist eine Entlastung vom Güterschwerverkehr anzustreben.

VERKEHRSBERUHIGUNG UND RÜCKBAU VON STRASSEN MIT REGIONALER BEDEUTUNG

- ▼ Auf folgenden Landes- und Bundesstraßen soll es durch Rückbaumaßnahmen, einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und andere begleitende Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung zu einer Verkehrsberuhigung und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen:
 - auf der Salzachtal Bundesstraße B 159 im Bereich des Gemeindehauptortes Anif und des Gemeindenebenzentrums Niederalm. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Entlastung für Wohngebiete in Anif/Niederalm größer ist, als die Mehrbelastung von Wohngebieten in Grödig/St. Leonhard, d.h. es darf insgesamt zu keiner Mehrbelastung der Wohnbevölkerung kommen.
 - auf der Großgmainer Landesstraße L 104 im Bereich des Gemeindehauptortes Großgmain. In Großgmain sind vor allem Maßnahmen zur Reduktion des Schwerverkehrs (Durchgangsverkehr) zu treffen.
 - auf der Wiener Bundesstraße B 1 im Bereich des Gemeindenebenzentrums Wals-Himmelreich
- ▼ Zur Reduktion der Lärmbelastung in der Region sollen die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bei Freilandstraßen auf 80 km/h reduziert werden, bei Autobahnen auf 100 km/h.

NEUE AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLEN

- ▼ Für den Gemeindehauptort Grödig soll zur Entlastung vom Durchgangsverkehr eine Halbananschlußstelle der Grödiger Landesstraße L 104 an die Tauernautobahn A 10 errichtet werden. Darüberhinaus soll mit Begleitmaßnah-

men gewährleistet werden, daß eine Auf- und Abfahrt aus bzw. in Richtung Salzburg verhindert wird. Die Verringerung der Verkehrsbelastung für Wohngebiete in Grödig muß größer sein als die Mehrbelastung von Wohngebieten in der Stadt Salzburg. Jedenfalls sollen die Mehrbelastungen entlang der Berchtesgadener Straße durch verkehrsberuhigende Maßnahmen geringgehalten werden.

- ▼ Die Errichtung des Autobahnhalbanschlusses Hagenau ist zu empfehlen; im Interesse der Bürger von Bergheim, ist jedoch zunächst der Realisierung der geplanten Unterflurtrasse durch das Ortsgebiet Priorität einzuräumen.
- ▼ Die Moosstraße soll nicht durch eine Anschlußstelle an die Tauernautobahn A 10 angebunden werden.

ERRICHTUNG VON KREISVERKEHREN ZUR ERHÖHUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT UND DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON KREUZUNGEN

- ▼ Die Grödiger Landesstraße L 104 soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit einem Kreisverkehr in die Salzachtal-Bundesstraße B 159 eingebunden werden.
- ▼ In Eugendorf soll die Errichtung von Kreisverkehren zur besseren Anbindung des Ortszentrums und der Möbelhäuser an die Wiener Bundesstraße B 1 und des Gewerbegebietes an die Obertrumer Landesstraße L 102 überprüft werden.

WEITERE EMPFEHLUNGEN ZUM MOTORISIERTEN INDIVIDUALVERKEHR

- ▼ Zwischen der bayerischen Seite und den Gemeinden Bergheim bzw. Anthering auf der Salzburger Seite soll keine Salzachbrücke für den motorisierten Individualverkehr errichtet werden.
- ▼ Der Gemeindehauptort Hallwang soll durch die Errichtung einer „Ortsumfahrung“ östlich der Westautobahn A 1 vom Verkehr entlastet werden.
- ▼ Zur Entlastung der Bevölkerung des Gemeindehauptortes Wals soll eine Trasse für eine Aufschließungsstraße südlich des Ortszentrums (neue Walser Landesstraße L 240) freigehalten werden.
- ▼ Die Öffnung des Fürstenweges in Hellbrunn von der Anifer Landesstraße zur Alpenstraße soll erörtert und forciert werden .
- ▼ Bei geplanten Großprojekten, deren Verkehrserzeugung andere Verbandsgemeinden negativ beeinflusst (Quell- und Zielverkehr zum Projekt, Parkplatzsituation) soll zwischen den Verbandsgemeinden eine Konsultation und Abstimmung bezüglich der Verkehrssituation erfolgen.

5.4 Ruhender Verkehr - Park&Ride

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Die Errichtung von Park&Ride Plätzen für Arbeitspendler sollte möglichst nahe zu den Quellgebieten der Pendler erfolgen um diese zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu veranlassen. Im Stadtrandbereich ist ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr oftmals nur mehr schwer zu erreichen. Park&Ride Plätze im Stadtrandbereich sollen vorwiegend dem Touristenverkehr dienen.
- ▼ Die Errichtung bzw. Erweiterung folgender Park&Ride Plätze wird empfohlen:
 - Acharting
 - Anthering
 - Anif - Autobahnabfahrt Tauernautobahn (bei ausreichend guter Bedienung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel)
 - Elsbethen - Dorf (bei Neuerrichtung einer Haltestelle und Einrichtung eines 30 Minuten Taktes)
 - Eugendorf - ÖBB-Haltestelle (bei Verschiebung der Haltestelle und Einrichtung eines 30 Minuten Taktes)
- ▼ Durch das Angebot an öffentlichen und privaten Stellplätzen soll der Quell- und Zielverkehr vor allem in die dicht besiedelten Gebiete gesteuert werden. Das Angebot an Stellplätzen soll dabei folgenden grundsätzlichen Empfehlungen folgen:
 - ausreichendes Stellplatzangebot für die Wohnbevölkerung
 - ausreichendes Stellplatzangebot für den Wirtschaftsverkehr
 - ausreichendes Stellplatzangebot für jene, die auf Kraftfahrzeuge angewiesen sind (z.B. behinderte Menschen)
 - restriktives Stellplatzangebot für die Arbeitsbevölkerung

5.5 Wirtschaftsverkehr

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Die Erreichbarkeit der regionalen Gewerbegebiete und regionalen Zentren (insbesondere der übergeordneten Zentren, mittleren Zentren, Stadtteilzentren) für den Wirtschaftsverkehr soll sichergestellt bzw. verbessert werden. Der Durchgangsverkehr durch das Stadtzentrum soll vermieden werden. Der Güterschwerverkehr unter Ausnahme des Quell- und Zielverkehrs soll möglichst stadtauswärts zu den Autobahnen A 10 und A 1 geleitet werden. Der Quell- und Zielverkehr der regionalen Gewerbegebiete soll unter Entlastung oder keiner zusätzlichen Belastung von Wohngebieten möglichst direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden.
- ▼ Der Gleisanschluß von Betrieben an das Bahnnetz soll gefördert werden (Anschlußgleisförderung). Betriebe mit geeigneten Gütern sollten gleisnah angesiedelt werden. Die Bebauungsplanung für regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen soll so erfolgen, daß die nachträgliche Errichtung von Anschlußgleisen im Gewerbegebiet möglich ist.
- ▼ Folgende regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollten eine Bahnanbindung erhalten bzw. die Möglichkeit für eine spätere Bahnanbindung soll gewahrt bleiben:
 - Elsbethen - Haslach
 - Anthering - Süd
 - Siggerwiesen (Bergheim)
 - Kasern/Lengfelden/Bergheim
- ▼ Folgende regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollten eine verbesserte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erhalten:
 - Die Gewerbezone Elsbethen - Haslach soll über die Halleiner Landesstraße L 105 an die Tauernautobahn A 10 angeschlossen werden, sofern für die Siedlungsbereiche in den Gemeinden Elsbethen und Puch geeignete Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden und die Halbanschlußstelle Urstein der Tauernautobahn errichtet wird.
 - Die Gewerbezone Langwied soll durch die Errichtung einer Bahnunterführung und einer neuen Aufschließungsstraße besser an die Westautobahn A 1 angeschlossen werden.

5.6 Radverkehr

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN

- ▼ Der Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen soll weiterhin erhöht werden.
- ▼ Es soll ein flächendeckendes regionales Radwegenetz entstehen. Der Ausbau des Radwegenetzes entsprechend dem Landesradwegeprogramm wird unterstützt. Von regionaler Bedeutung ist weiters der Ausbau des Radwegenetzes entlang der regionalen Entwicklungsachsen und entlang der regionalen Erholungsachsen. Besondere Bedeutung kommt auch den Querverbindungen im Stadtrandbereich und zwischen den Gemeindehauptorten und –nebenzentren in den Umgebungsgemeinden zu.
- ▼ Aus regionaler Sicht wird besonders die Errichtung bzw. Fertigstellung folgender Radverbindungen von regionaler Bedeutung empfohlen:

RADVERBINDUNGEN ENTLANG DER REGIONALEN ERHOLUNGSACHSEN:

- Salzach Treppelweg: Schließung der Radweglücke am linken Salzachufer vom Mozartsteg bis zur Staatsbrücke; Errichtung eines weiteren Steges über die Salzach zwischen den Stadtteilen Josefiaue und Aigen
- Saalach Treppelweg: Errichtung einer Radwegbrücke über die Saalach von Wals-Grünau nach Hammerau
- Hellbrunner Achse: verkehrssichere Gestaltung der Radwegquerung über die Salzburger Bundesstraße B 150 in Richtung Waldbad Anif; Erhaltung der Geh- und Radwege im Bereich des geplanten Golfplatzes in Anif.
- Königssee - Achenweg: verkehrssichere Querung der Salzachtal - Bundesstraße B 159 mittels Steg unter der Bundesstraßenbrücke
- Weg rund um den Untersberg: durchgehende Herstellung des Radweges entlang der Grödiger Landesstraße L 104 von Niederalm bis Grödig und auf der Glanegger Landesstraße L 237 von Grödig bis Fürstenbrunn
- Ischlerbahntrasse - Alterbach: Schaffung einer durchgehenden Radverbindung durch Eugendorf Richtung Henndorf und Thalgau
- Glan-Treppelweg: Schaffung eines durchgehenden Radweges im Stadtgebiet
- Verbindung Grünau - Walserberg - Großgmain: durchgehende Herstellung des Radweges entlang der Großgmainer Landesstraße L 114; Errichtung einer fahrradfreundlichen Verbindung über Walserberg zum Saalachtrepelweg in Wals - Grünau
- Herstellung einer durchgehenden Verbindung von Hellbrunn bis zur Moosstraße

WICHTIGE RADQUERVERBINDUNGEN AUSSERHALB DER ERHOLUNGS-
ACHSEN:

- Vom Gemeindehauptort Wals über Siezenheim, Lieferung/Rott und die Salzachseen soll mit einem Salzachsteg eine attraktive Radverbindung nach Bergheim errichtet werden. Im Bereich des Saalachspitzes soll auch eine Radwegverbindung nach Freilassing errichtet werden (Bergheim-Saalachspitz-Freilassing).
 - Die Fußgänger bzw. Radverkehrsachse entlang des Klausbaches in Elsbethen ist auszubauen.
- ▼ Folgende Radverbindungen entlang regionaler Entwicklungsachsen sollen errichtet bzw. ergänzt werden:
- Radverbindung durch Schallmoos über die Baron-Schwarz-Parkbrücke
 - Radverbindung entlang der Wiener Bundesstraße von der Sterneckkreuzung bis Mayrwies
 - Radverbindung Richtung Wals-Himmelreich entlang der Innsbrucker Bundesstraße
 - Radverbindung Richtung Freilassing entlang der Münchner Bundesstraße B 155
 - Radverbindung Richtung Hallein entlang der Halleiner Landesstraße L 10